

## **8 »Eine einfache und klare Regelung«: Auswirkungen des Eherechts auf die Namenswahl**

---

Die Paare sind zum Zeitpunkt der Interviews frisch verheiratet. In ihren Wohnungen finden sich noch Zeichen der vor wenigen Wochen gefeierten Hochzeit: selbstgebastelte Geschenke von Freund:innen, frisch gedruckte Fotoalben und Dankeskärtchen, die persönlich beschriftete Traukerze aus dem Gottesdienst und ein »just married«-Luftballon, der noch auf halber Höhe im Wohnzimmer schwebt. Meine Interviewpartner:innen stehen also am Anfang ihrer ehelichen, staatlich anerkannten Beziehung, die sie durch die Heirat in eine möglichst dauerhafte Zukunft entworfen haben. Nach der ganzen Aufregung, den geteilten Emotionen und den außерalltäglichen Festlichkeiten des Hochzeitstages sind die Paare nun wieder in ihren Alltag und ihr gewohntes Leben zurückgekehrt. Im Unterschied zur bürgerlichen Ehe Mitte des 20. Jahrhunderts, als die Heirat den Übergang in einen gemeinsam geteilten Haushalt markierte, ändert sich im Alltag der heute heiratenden Paare nur wenig. So antworten viele meiner Interviewpartner:innen auf die Frage, wie das Verheiratetsein für sie jetzt sei, dass sich nicht wirklich etwas geändert habe. Danijela sagt, »es ist eigentlich nichts anders als vorher«, außer vielleicht der Gewissheit, rechtlich abgesichert zu sein im Fall eines Unglücksfalls. Und Konradin erzählt, dass sie zwar schon mal wegen der Änderungen bei den Steuern Gedanken gemacht hätten und ihm die Heirat bewusst werde, wenn er seinen Zivilstand angeben müsse, was ja aber nur selten der Fall sei: »Von daher hat sich spürbar noch nicht viel geändert« (Konradin). Eine wirklich spürbare Veränderung erwartet Konradin vielmehr davon, wenn sie in ein paar Jahren eine Familie gründen und sich dafür auch eine neue Wohnung suchen werden.

Indem die Paare in meinem Sample bereits vor der Heirat zusammenwohnen, Bett und Tisch teilen und eine monogame, langjährige Beziehung führen, erfüllen sie im Prinzip bereits vor der Heirat die Definition einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft (vgl. Cottier 2005: 190). Wie deutlich wird, unterscheiden sich die nicht-ehelichen Paarbeziehungen heute alltagspraktisch kaum noch von ehelichen Lebensgemeinschaften (vgl. Lenz 2009b; Nave-Herz 2006; Hahn/Burkart 1998). Dennoch kommt in den Beschreibungen der Interviewpartner:innen auch zum Ausdruck, dass sich etwas geändert hat, obwohl der Alltag mehr oder weniger gleich geblieben sei. Wie Guy beschreibt,

wird die davor schon seit mehreren Jahren bestehende Beziehung durch die Heirat »nochmal eine Stufe höher gebracht«, und das sei, wie er zu erklären versucht, ein Gefühl von mehr Verbindlichkeit:

»Man sagt nochmal verbindlicher zueinander ja, ich bin für dich da und das ist ein schönes Gefühl. Obwohl eben, es ändert sich nichts, wir schlafen immer noch beide auf der gleichen Seite im Bett und essen auch am gleichen Tisch. Es ändert sich eigentlich nichts und doch ist es nochmal etwas Verbindenderes, etwas, das mehr ist.« (Guy)

Dieses schwer zu fassende Gefühl, dass durch die Heirat etwas in der Beziehung noch *mehr* und *verbindender* geworden ist, obwohl das Zusammenleben gleich bleibt, findet einen manifesten Ausdruck in den Eheringen, die die frisch verheirateten Paare nun tragen. Die Ringe machen die Zusammengehörigkeit sichtbar, symbolisieren die emotionale Verbindung und kommunizieren zudem nach außen, dass die:der Träger:in vergeben ist. Eine zweite konkrete Möglichkeit, den neuen Status als verheiratetes bzw. verpartneretes Paar öffentlich zu kommunizieren, ist das Tragen eines gemeinsamen Namens. Mit diesem wird die Zusammengehörigkeit des Paares auf besondere Weise ausgedrückt und diese Kommunikation und Aufforderung zur Anerkennung der Zusammengehörigkeit ist ein wesentliches Bedürfnis, das mit der Heirat verknüpft ist.<sup>1</sup>

Im Unterschied zum Vornamen drückt der Name die Zugehörigkeit zu anderen Personen aus und wird mit diesen geteilt: Bei der Geburt von einem Elternteil<sup>2</sup> verliehen, begleitet er das Kind im Prozess der Identitätsbildung bis ins Erwachsenenalter hinein. Insofern »gehört« ihr Geburtsname, wie Ewa im Interview sagt, »irgendwie zu mir« (Ewa) und auch Elias findet, »dass der Name einfach Teil der Identität ist« (Elias). Wird der Name bei der Heirat verliehen, symbolisiert er hingegen die Zusammengehörigkeit des Paares. Damit eine Person den Namen bei der Heirat weitergeben kann, muss die andere Person diesen Namen anstelle des eigenen Geburtsnamens annehmen. Die Vorstellung, dass ein derart durch einseitige Weitergabe und Annahme gebildeter, einheitlicher Name für Ehepaare »aus Ordnungs- und Identifikationsgründen« sinnvoll ist, hat sich in der Schweiz Ende des 18. Jahrhunderts etabliert (BBI 2009 403: 406)<sup>3</sup> und hält sich bis heute:

»Wenn man jetzt den Namen hinten dran schreibt oder den eigenen Namen behält, dann ist das einfach- erstens ist es kompliziert, zweitens ist es komisch und ja dann weiß man ja grundsätzlich auch nicht wer- ob man zusammengehört. Sind sie jetzt verheiratet oder nicht?« (Boris)

---

1 Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 5.3.

2 In der Schweiz erhalten Kinder den Namen eines Elternteils; der Geburtsname verweist damit auf die väterliche *oder* mütterliche Herkunftsfamilie. Die meisten Teilnehmer:innen meiner Studie tragen vor ihrer Heirat den Namen des Vaters, da aufgrund der Ehe ihrer Eltern automatisch der väterliche Familienname an sie überging.

3 Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 22. August 2008 zur parlamentarischen Initiative »Name und Bürgerrecht der Ehegatten. Gleichstellung« von Leutenegger Oberholzer (03.428), publiziert im Bundesblatt (BBI).

Wie Boris im Interview sagt, fände er es kompliziert und *komisch*, wenn nicht nur er, sondern auch seine Frau nach der Heirat ihren Geburtsnamen behalten hätte. Genau darauf zielt aber die Revision des Schweizer Namensrechts, die am 1. Januar 2013 nach Jahrzehntelangem Ringen in Kraft getreten ist. Mit dem neuen »*Prinzip der Unveränderbarkeit des Namens*« (Bundesrat 2015: 34f., Herv. i. O.) soll die Gleichstellung von Frau und Mann in der Namenswahl gewährleistet werden. Das neue Prinzip der unveränderbaren Namen betont die Eigenständigkeit und individuelle Identität beider heiratenden Personen und tritt als neuer Grundsatz an die Stelle der traditionellen Norm eines einheitlichen, Zusammengehörigkeit symbolisierenden Familiennamens.

Diese Revision des ehelichen Namensrechts und die Auswirkungen dieser *überpersönlichen* rechtlichen Regelungen auf die *allerpersönlichste* Praktik der Namenswahl möchte ich im Folgenden nachvollziehen<sup>4</sup>: In Kapitel 8.1 zeichne ich zunächst den zähen politischen Prozess nach, der schließlich zur Revision des patriarchal geprägten Namensrechts führte. Daraufhin diskutiere ich die Spezifik des neuen Schweizer Namensrechts, die nicht zuletzt im Verzicht auf die Regelung amtlicher Doppelnamen besteht. Anschließend rekonstruiere ich in Kapitel 8.2, wie sich das neue Schweizer Namensrecht, das für *moderne* Menschen das gleichberechtigte Behalten beider Namen und für *traditionsverbundene* Paare eine ungleiche Entscheidung für einen der beiden Geburtsnamen vor sieht, im Einzelfall auf die Namenswahl der Paare auswirkt. Anhand dieser Rekonstruktion wird deutlich, dass die einander ausschließenden Konzeptionen von Identität und Zusammengehörigkeit im Schweizer Namensrecht die Gleichstellung der Geschlechter in der Namenswahl nicht überzeugend gewährleisten.

## 8.1 Das Schweizer Namensrecht: Der lange Weg zur Gleichstellung

Zunächst muss (vielleicht etwas erstaunt) gefragt werden, warum 2013 eine Revision des Namensrechts nötig war, um die Gleichberechtigung von Mann und Frau zu gewährleisten. Waren Frau und Mann im Namensrecht nicht längst gleichberechtigt? Immerhin ist die Gleichstellung der Geschlechter seit 1981 in der Schweizerischen Bundesverfassung verankert (vgl. Art. 8 Abs. 3 BV). Seit 1996 ist zudem das Bundesgesetz über die Gleichstellung der Geschlechter in Kraft, das die »Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann« (Art. 1 GlG) bezweckt. Gerade im ehelichen Namensrecht gestaltete sich die Abschaffung der patriarchalen Normen aber als zäher Prozess, der sich über drei Jahrzehnte erstreckte und mehrere politische Vorstöße und juristische Verfahren benötigte. Dies lag, wie im Folgenden gezeigt wird, wesentlich an dem Anliegen, die Tradition des (männlichen) Familiennamens für Ehepaare beizubehalten. Weil das Schweizer Parlament »an der Einheit des Namens in der Familie festhalten und einen radikalen Bruch mit der Tradition vermeiden wollte«, habe es sich, wie das Bundesgericht in einem Urteil von 1989 argumentierte, »nie für die absolute Gleichstellung der Ehegatten bei der Namenswahl ausgesprochen« (BBI 2009 7573: 7576).

4 Eine gekürzte Fassung der folgenden Analyse ist 2018 in der Zeitschrift Fampra.ch, Die Praxis des Familienrechts erschienen (vgl. Weibel 2018b).

### 8.1.1 Das Namensrecht bis 2012: Der Name des Mannes geht in jedem Fall an die Frau über

2008 unterbreitete die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates dem Parlament und Bundesrat »den Entwurf zu einer Änderung des Zivilgesetzbuches« (BBI 2009 403), der 2011 angenommen wurde und 2013 in Kraft treten sollte. Dem Entwurf der Kommission lag ein umfangreicher Bericht zur Entwicklung und Situation des Schweizer Namensrechts zugrunde, in dem konstatiert wurde, dass »das geltende Gesetz« (ebd.: 410) die Gleichberechtigung der Geschlechter im Namensrecht nicht gewährleistet. Seit der grundlegenden Revision des Schweizer Ehrechts, die seit 1988 in Kraft ist, »kommt die geltende Gesetzesregelung des ZGB der Gleichberechtigung zwar näher, sie steht aber nach wie vor im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichberechtigung« (ebd.). Das schweizerische Ehrechtfesthielt, wonach bei der Heirat der Name des Mannes automatisch an die Frau und die zukünftigen Kinder übergeht. Bis Ende 2012 lautete der entsprechende Artikel im ZGB: »Der Name des Ehemannes ist der Familienname der Ehegatten« (Art. 160 Abs. 1 ZGB).<sup>5</sup> Warum aber wurde im Rahmen der Revision des Ehrechts in den 1980er Jahren – mit welcher »angesichts der zunehmenden Gleichbehandlung im öffentlichen Leben [...] auch die Ehegatten gleichgestellt werden« sollten – der Grundsatz beibehalten, dass »die verheiratete Frau den Namen ihres Gatten trägt« (BBI 2009 403: 407)? Hierzu schreibt die Kommission für Rechtsfragen rückblickend:

»Der Bundesrat hielt damals fest, dass die Einführung der Möglichkeit für die Brautleute, zwischen dem Namen der Frau und jenem des Mannes zu wählen, nur eine formelle Gleichberechtigung bringen würde, weil einer der beiden Ehegatten auf seinen Namen verzichten müsste. Da es nach Auffassung des Bundesrates keine überzeugende Variante gab, verzichtete er auf eine grundlegende Änderung.« (BBI 2009 403: 407)

Anstelle einer *grundlegenden Änderung* von Artikel 160 in Richtung einer zumindest *formellen Gleichberechtigung* wurde der Artikel, der den Namen des Ehemannes als Familiennamen vorschrieb und keine freie Namenswahl seitens der Brautleute gestattete, durch einen zweiten Absatz ergänzt. Dieser räumte der Braut die Möglichkeit ein, ihren Namen in Form eines Doppelnamens zu behalten: »Die Braut kann jedoch gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wolle ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen« (Art. 160 Abs. 2 ZGB). Mit dem ergänzten Artikel 160 erhielt die Frau zwar weiterhin automatisch den Namen des Mannes als Familiennamen, sie konnte aber ihren Namen voranstellen. Ein 1988 zusätzlich im Personenrecht des ZGB im Abschnitt »Das Recht der Persönlichkeit« eingeführter Artikel ermöglichte es den Brautleuten außerdem, mittels eines Gesuchs zu beantragen, dass der Name der Ehefrau als Familienname geführt wird. Dieses »Gesuch der Brautleute [...] ist zu bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen« (Art. 30 Abs. 2 ZGB). Die Formulierung dieses Artikel 30, der

<sup>5</sup> Vor 1988 hieß es schlicht: »Die Ehefrau erhält den Familiennamen [...] des Ehemannes« (Art. 161 ZGB, i. d. F. v. 1944).

ein Gesuch und *achtenswerte Gründe* für die Wahl des Namens der Frau als Familiennamen verlangte, wie auch der Ort des Artikels im Personen- statt Eherecht machen deutlich, dass es sich beim Familiennamen der Frau um eine *Sonderfallregelung* handelte, die keineswegs der Norm entsprach. Gleichwohl wurde es durch diesen Artikel für die Ehefrau möglich, auf die Annahme des Namens des Mannes bei der Heirat zu verzichten – vorausgesetzt ihr zukünftiger Ehemann war bereit, stattdessen ihren Namen zu tragen und seinen ganz abzulegen. Denn dem Ehemann war es im Gegensatz zur Ehefrau in der Schweiz – bis nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 22. Februar 1994 in der Sache Burghartz vs. Schweiz – nicht gestattet, seinen Ledignamen vor den Familiennamen der Frau zu stellen.<sup>6</sup> Erst nach diesem Urteil wurde die Zivilstandsverordnung geändert und dem Mann erlaubt, »seinen Namen dem Familiennamen voranzustellen, wenn die Brautleute beantragt haben, den Namen der Frau als Familiennamen zu führen« (BBI 2009 7573: 7576).

Im Folgenden werden diese Entwicklungen im Schweizer Namensrecht in den 1980er Jahren kurz zusammengefasst: Vor der Revision des Eherechts, die 1988 in Kraft trat, konnte die Frau bei der Heirat nicht auf eine Annahme des Namens des Mannes verzichten. Ebenso wenig konnte bei der Heirat der Name der Frau als Familiename gewählt werden – wodurch die Kinder verheirateter Paare automatisch den Namen des Vaters erhielten. Nach der Revision des Eherechts wurde zwar beides möglich, der Name der Ehefrau unterlag – gemäß dem Grundsatz in Artikel 160 – aber weiterhin dem Prinzip der (zumindest teilweisen) »Namensänderungspflicht« (BBI 2009 403: 406). Demgegenüber behielt der Mann seinen Namen – außer es wurden »achtenswerte Gründe« für den Familiennamen der Frau geltend gemacht. Ein Namenswechsel des Mannes war eigentlich nicht vorgesehen und das Tragen eines Doppelnamens durch den Ehemann wurde erst 1994 möglich. Da diese Möglichkeit nur »in der Zivilstandsverordnung, nicht aber im Zivilgesetzbuch festgeschrieben wurde, stand die Gesetzesregelung«, wie die Kommission für Rechtsfragen argumentiert, auch nach 1994 »weiterhin im Widerspruch zum Grundsatz der Rechtsgleichheit« (BBI 2009 7573: 7577).<sup>7</sup> Aus diesem Grund reichte die National-

---

6 Gegen diese Ungleichbehandlung des Mannes durch Art. 160 Abs. 2 klagte das Ehepaar Burghartz aus Basel. Das Ehepaar hatte nach deutschem Recht den Namen der Frau als Familiennamen gewählt und wollte, dass der Ehemann seinen Ledignamen im Sinne eines Doppelnamens vor den Familiennamen stellen durfte. »Das Bundesgericht lehnte [...] das Gesuch von Albert Burghartz ab, den Namen ›Schnyder Burghartz‹ tragen zu dürfen« (BBI 2009 7573: 7576). Daraufhin befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass es nicht zulässig ist, dem Ehemann die Bildung eines Doppelnamens zu verweigern: »Der Gerichtshof erinnerte daran, dass die Entwicklung hin zur vollständigen Gleichstellung der Geschlechter eines der Hauptziele der Mitgliedstaaten des Europarates ist und deshalb eine einzig durch das Geschlecht begründete Ungleichbehandlung nur aus überaus gewichtigen Gründen als mit der Konvention vereinbar erachtet werden kann. Da in den Augen des Gerichtshofs keine objektiven und vernünftigen Gründe für die Ungleichbehandlung der Ehegatten vorliegen, kam er zum Schluss, dass eine Verletzung der Artikel 8 und 14 EMRK vorliegt« (ebd.: 7576f.).

7 Zur Kontextualisierung dieser ersten, mit der Tradition nicht brechen wollenden Revision des Schweizer Namensrechts bietet sich ein Vergleich mit dem deutschen Namensrecht an. Dieses orientiert sich bis heute grundsätzlich am Prinzip eines gemeinsamen Ehenamens, lässt aber schon seit längerem verschiedene andere Möglichkeiten der Namenswahl zu. So wurde in Deutschland eine dem Doppelnamen in Art. 160 Abs. 2 ZGB entsprechende Regelung bereits 1958 eingeführt.

rätin Suzette Sandoz 1994 eine parlamentarische Initiative ein, deren Ziel es war, »das Namensrecht im Sinne einer möglichst weitgehenden Gleichstellung der Geschlechter zu ändern« (BBI 1999 4940: 4941).<sup>8</sup> Das Parlament lehnte die daraufhin von der Rechtskommission ausgearbeitete Revisionsvorlage zur Umsetzung der geforderten Änderung des Namensrechts in der Schlussabstimmung 2001<sup>9</sup> aus mehreren Gründen ab:

»Erstens wurde die vorgeschlagene Regelung als zu kompliziert erachtet, weil sie zu viele Möglichkeiten für die Namenswahl bot. Zweitens überzeugte insbesondere die Bestimmung nicht, wonach bei Uneinigkeit der Eltern bei der Namenswahl für die Kinder die Vormundschaftsbehörde hätte entscheiden sollen. Die Kommission stellte auch fest, dass die Versuche, die Gleichberechtigung zu erreichen und gleichzeitig am gemeinsamen Familiennamen festzuhalten, sowohl bei der Reform von 1984 als auch bei der Revisionsvorlage von 1998 scheiterten. Jede Regelung verstößt gegen das Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau, wenn einer der beiden Ehegatten gezwungen wird, auf seinen Namen zu verzichten.« (BBI 2009 403: 410f.)

Neben der Tatsache, dass die Regelung *zu viele Möglichkeiten für die Namenswahl* bot und der Name der Kinder bei *Uneinigkeit der Eltern* von einer Instanz außerhalb der Familie bestimmt werden sollte, wurde einmal mehr damit argumentiert, dass die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Namenswahl mit dem Grundsatz eines gemeinsamen Familiennamens nicht vereinbar sei. So kam es, dass das Schweizer Namensrecht die Gleichberechtigung der Ehegatt:innen auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts nicht gewährleistete<sup>10</sup> und für die heiratenden Personen weiterhin ungleiche Möglichkeiten der Namenswahl bereithielt.

Aufgrund dieser ungleichen namensrechtlichen Regelungen, die bis 2012 bestehen blieben, war die Ehefrau die einzige Person, deren Name sich im Regelfall änderte. Sie nahm den Namen des Mannes ganz oder in Form eines Doppelnamens teilweise an. Alle anderen Personen – die Ehemänner, die Männer und Frauen in eingetragenen Partnerschaften sowie die Männer und Frauen, die gemeinsame Kinder haben, aber nicht

---

Die Ehefrau konnte in den 1980er Jahren aber nicht nur den eigenen Namen als Begleitnamen dem Ehenamen des Mannes beifügen. »Mit der Familienrechtsreform« wurde 1976 zudem die Möglichkeit geschaffen, »zwischen dem Namen des Mannes und dem der Frau als Ehenamen zu wählen« (Matthias-Bleck 2000: 398). Deutschland hatte damit die *formelle Gleichberechtigung* der Geschlechter in der Namenswahl bereits umgesetzt, auf die der Schweizer Bundesrat 1984 verzichtete, weil er die Variante nicht überzeugend fand.

- 8 Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 31. August 1998 zur parlamentarischen Initiative »Familiennamen und Bürgerrecht der Ehegatten und Kinder« von Sandoz (94.434), publiziert im Bundesblatt (BBI).
- 9 Der Nationalrat lehnte die Vorlage mit 97 zu 77, der Ständerat mit 25 zu 16 Stimmen ab. Der Verlauf der Debatte in der Schlussabstimmung des Nationalrates kann im Amtlichen Bulletin nachgelesen werden (Amtl Bull NR 2001: 950).
- 10 Erneut bietet sich ein Vergleich mit dem deutschen Namensrecht an. Dieses setzte just zu dem Zeitpunkt, als in der Schweiz die parlamentarische Initiative zur Gleichberechtigung der Geschlechter im Namensrecht eingereicht wurde, eben diese Forderung um, indem es »die Pflicht, einen gemeinsamen Ehenamen zu tragen« (Matthias-Bleck 2000: 398), abschaffte. Das deutsche Namensrecht ermöglichte damit das gleichberechtigte Behalten der Geburtsnamen als Alternative zum Grundsatz eines einheitlichen Ehenamens bereits 1994.

verheiratet sind – durften bzw. mussten ihre Namen behalten. Während die Ehemänner ihren Namen an ihre Ehefrauen weitergeben und somit einen gemeinsamen Namen führen konnten, war es für unverheiratete Eltern und die Paare in eingetragenen Partnerschaften nicht möglich, einen gemeinsamen Namen als Paar und/oder Familie zu wählen. Diese drei Ungleichheiten – zwischen Ehemännern und Ehefrauen, zwischen nicht-verheirateten und verheirateten Eltern und zwischen Ehepaaren und Paaren in eingetragenen Partnerschaften – ergeben sich aus zwei in der Schweiz vorherrschenden Normen: zum einen aus der patriarchalen Norm des namengebenden Vaters und Ehemannes, des sogenannten Stammhalters, dessen Geburtsname mit der Eheschließung an die neue Familie weitergeht. Zum anderen leiten sich die Ungleichheiten von der bürgerlichen Norm der ehelichen Kleinfamilie ab, von der sowohl unverheiratete Paare als insbesondere auch die Paare in eingetragenen Partnerschaften abweichen, auch wenn sie Kinder haben und als Familien zusammenleben (vgl. Maihofer 2014a: 315). Aufgrund dieser beiden Normen bestand bis 2012 eine (teilweise) Namensänderungspflicht für Ehefrauen und hatten ausschließlich Ehepaare ein Recht auf einen gemeinsamen Familiennamen.

Um angesichts dieser fortbestehenden Ungleichheiten endlich die Gleichstellung der Geschlechter in der Namenswahl zu gewährleisten und insbesondere die Namensänderungspflicht der Ehefrau zugunsten der Tradition des männlichen Familiennamens abzuschaffen, reichte die SP-Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer 2003 eine weitere parlamentarische Initiative ein. Der zweite Entwurf der Kommission für Rechtsfragen zur Änderung des Namengesetzes wurde schließlich trotz heftiger Diskussionen angenommen (vgl. Amtl Bull NR 2011: 1755ff.). Mit dieser Annahme des neuen Namensrechts, das am 1. Januar 2013 drei Jahrzehnte nach der Verankerung der Gleichstellung der Geschlechter in der Schweizer Bundesverfassung in Kraft getreten ist, hat sich das Schweizer Parlament doch noch zu dem »radikalen Bruch mit der Tradition« (BBI 2009 7573: 7576) durchgerungen: Entgegen der Tradition »der Einheit des Namens in der Familie« (ebd.) soll sich die Heirat im Grundsatz nicht mehr auf die Namen der Heiratenden auswirken. Denn nur wenn die Ehemänner *und* die Ehefrauen ihren Namen und damit ihre Identität von Geburt bis Tod behalten, könne »die Gleichstellung von Mann und Frau gewährleistet« (Bundesrat 2015: 35) werden. Und nicht nur die Ungleichbehandlung der Ehegatt:innen soll mit der Revision abgeschafft werden. Auch die bestehende Ungleichbehandlung von eingetragenen Partnerschaften gegenüber Ehepaaren in der Namenswahl wird aufgehoben<sup>11</sup>, indem der Bundesrat im Rahmen der Revision den Antrag stellte, das eheliche Namensrecht »auch für die in eingetragener Partnerschaft lebenden Paare als zusätzlichen Artikel 12a im Partnerschaftsgesetz [...] zu verankern« (BBI 2009 429: 430). Entsprechend lautet die neue Norm für homo- und neu auch für heterosexuelle Paare seit 2013: »Jeder Ehegatte behält seinen Namen« (Art. 160 Abs. 1 ZGB) bzw. »die

---

<sup>11</sup> Demgegenüber nicht abgeschafft wurde die Ungleichbehandlung von verheirateten und nicht verheirateten Eltern. Beide können zwar nun bestimmen, ob der Name des Vaters oder der Mutter an die Kinder weitergegeben wird. Letztere können aber keinen gemeinsamen Namen als Eltern tragen. Aus diesem Grund reichte der Nationalrat Andrea Caroni eine Motion (13.3842) ein, die verlangte, dass auch unverheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern die Möglichkeit haben sollen, einen Familiennamen zu führen. Der Bundesrat lehnte diese Motion ab, 2015 wurde sie abgeschrieben.

Partnerinnen oder Partner behalten ihren Namen« (Art. 12a Abs. 1 PartG). Alternativ zu diesem neuen Grundsatz können die hetero- und neu auch die homosexuellen Paare erklären, »dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen« (Art. 160 Abs. 2 ZGB), bzw. dass sie »den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen« (Art. 12a Abs. 2 PartG). Weitere Optionen der Namenswahl gibt es nicht. Damit zeichnet sich das neue Schweizer Namensrecht, das »im Interesse einer möglichst einfachen und klaren Regelung« (BBI 2009 403: 417) formuliert worden ist, durch eine eigentümliche Spezifik aus, die im internationalen Vergleich Fragen aufwirft (vgl. auch Baddeley 2020) und der nun genauer nachgegangen werden soll.

### 8.1.2 Ein modernes Namensrecht: Gleichberechtigung als neue Norm

Die Schweizer Gesetzgebung ging und geht davon aus, dass die Gleichstellung von Mann und Frau nur dann gewährleistet werden kann, wenn Ehemänner und Ehefrauen ihren Namen von Geburt bis Tod unverändert beibehalten. Entsprechend wurde das Prinzip der Unveränderbarkeit der Namen als neue Norm im ersten Artikel des Namensrechts verankert. Dass im zweiten Artikel zugleich die Möglichkeit zur Wahl von einem der beiden Ledignamen als gemeinsamem Namen gewährt wird, liegt an der Einsicht des Gesetzgebers in das Bedürfnis von Paaren, »ihre Zusammengehörigkeit im Namen zum Ausdruck zu bringen« (Bundesrat 2015: 35). Eingeführt wird damit die Möglichkeit, die wegen ihres Zwangs zu einem einseitigen Verzicht auf den eigenen Namen in früheren Debatten nicht überzeugen konnte und mit dem Argument einer nur *formellen Gleichberechtigung* immer wieder verworfen wurde. Wie die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates schreibt, würde mit diesem zweiten Artikel »dem Wunsch traditionsverbundener Personen entsprochen« (BBI 2009 403: 414). Ein gemeinsamer Name soll für *traditionsverbundene* Paare weiterhin möglich, aber nicht mehr die Norm sein, denn nur wenn Mann *und* Frau den Namen behalten, seien sie tatsächlich gleichgestellt. Was in den Erläuterungen zur neuen »gesetzliche[n] Namensregelung«, die im Gegensatz zur abgelehnten Revisionsvorlage 1998 »einfach und transparent« sein soll (ebd.: 415), nur am Rande thematisiert wird, ist der Umstand, dass die Option, den *einen oder anderen* Ledignamen als gemeinsamen Namen zu wählen, die bisherige Regelung des amtlichen Doppelnamens ersetzt. Zur Aufhebung des amtlichen Doppelnamens bemerkt die Kommission lediglich:

»Nachdem inskünftig die getrennte Namensführung die Regel sein soll, erübrigts sich die Möglichkeit, den bisherigen Namen voranzustellen. Im Interesse einer möglichst einfachen und klaren Regelung soll der amtliche Doppelname aufgehoben werden. [...] Die Kommission will nichts an der seit langem existierenden Gewohnheit, einen Allianznamen zu tragen, ändern. Sie ist aber der Meinung, dass es weder nötig noch wünschbar ist, diese Gewohnheit im Gesetz zu erwähnen. [...] Im amtlichen Verkehr besteht kein Rechtsanspruch auf Verwendung eines solchen Namens. Dieser wird insbesondere nicht im Zivilstandsregister eingetragen. Inwieweit in einzelnen Bereichen trotzdem der Allianzname toleriert wird, bleibt der Praxis überlassen.« (ebd.: 417f.)

Da der Doppelname als Voranstellen des einen Namens vor den anderen, gemeinsamen Namen verstanden wird und nicht etwa als Verbindung *beider* Ledignamen zu einem gemeinsamen Namen, erscheint er der Kommission hinfällig. Diese Sichtweise ist folgenreich: Hetero- und homosexuelle Paare sollen trotz des Prinzips der getrennten Namensführung die Möglichkeit haben, *einen* ihrer Ledignamen als gemeinsamen Namen zu wählen. Zugleich soll es aus Gründen der Einfachheit und Klarheit nicht möglich sein, *beide* Ledignamen zu einem gemeinsamen Namen in Form eines Doppelnamens zu verbinden. Der Allianzname als nicht amtliche Alternative soll im Alltag zwar weiter möglich sein, im Gesetz aber keine Erwähnung finden.<sup>12</sup> Vielmehr wird er der Toleranz der Praxis überlassen und explizit außerhalb des *amtlichen Verkehrs* situiert. Mit dem *Interesse an einer möglichst einfachen und klaren Regelung* ist also gemeint, dass in der Schweiz jede Person nur einen amtlichen Namen haben soll.

Was bedeutet dies für das Prinzip der Gleichstellung? In Art. 160 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 12a Abs. 1 PartG wird dieses durch die Regel gewährleistet, dass *beide* Eheleute bzw. Partner:innen ihren Namen behalten und *beide* auf einen gemeinsamen Namen verzichten. Im Anschluss an Maihofers Differenzierung des Begriffs der Freiheit (vgl. Kapitel 3.1) verstehe ich diese Wahlmöglichkeit als »negative Freiheit« (Maihofer 2018a: 33, Herv. i. O.), als Befreiung vom Zwang, den eigenen Namen aufzugeben zu müssen. Demgegenüber werden Paare mit dem Wunsch nach einem gemeinsamen Namen in Art. 160 Abs. 2 ZGB bzw. Art. 12a Abs. 2 PartG zur einseitigen Entscheidung für *einen* Ledignamen gezwungen. Angesichts des dezidierten Anspruchs der Kommission, die Gleichstellung im Namensrecht zu gewährleisten und außerdem »unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen« (BBI 2009 403: 414), wirkt es paradox, dass der Doppelname im Interesse an einer möglichst einfachen und klaren Regelung aufgehoben wird und eine Person wieder ganz auf ihren Namen verzichten muss, wenn sich das Paar einen gemeinsamen Namen wünscht. Wie ist diese Paradoxie im neuen Schweizer Namensrecht zu verstehen? Warum ist der Ledigname *einer* Person selbstverständlich als gemeinsamer Name denkbar, ein Doppelname, der die *beiden* Ledignamen des Paares gleichberechtigt verbindet, hingegen nicht? Anders gefragt: Warum wird von der Kommission nicht thematisiert, dass ein solcher Doppelname für *beide* Ehegatt:innen eine Möglichkeit darstellen könnte, »die Gleichberechtigung zu erreichen und gleichzeitig am gemeinsamen

12 Bereits vor der Einführung des amtlichen Doppelnamens für die Ehefrau war es in der Schweiz gebräuchlich, im Alltag einen sogenannten Allianznamen zu führen. Beim Allianznamen wird der Ledigname dem gemeinsamen Familiennamen mit Bindestrich angehängt. Wesentlich und für viele etwas verwirrend ist, dass der Allianzname zwar in offiziellen Ausweisen wie ID oder Pass geführt werden kann, gleichwohl aber nicht als amtlicher Name gilt, da er nicht im Zivilstandsregister eingetragen ist und im Gesetz nicht erwähnt wird. Warum die Kommission der Meinung ist, »dass es weder nötig noch wünschbar ist, diese Gewohnheit im Gesetz zu erwähnen« (BBI 2009 403: 417), bleibt eine offene Frage und eine Handhabung, die im Vergleich mit anderen europäischen Namensrechten als Eigenart der Schweiz erscheint, wie im Folgenden noch deutlich werden wird. Für die beiden Namenformen gibt es zwei bekannte Beispiele: Einen amtlichen Doppelnamen trägt die Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer. Sie hieß ledig Leutenegger und heißt seit der Heirat amtlich Leutenegger Oberholzer. Einen nicht amtlichen Allianznamen trägt die Altbundesträtin Eveline Widmer-Schlumpf. Sie hieß ledig Schlumpf und heißt laut Zivilstandsregister Widmer. In der Öffentlichkeit, allerdings nicht amtlich, ist sie als Widmer-Schlumpf bekannt.

Familiennamen festzuhalten« (ebd.: 410) – indem den Einzelnen ermöglicht würde, ihre individuelle Identität *und* ihre Zusammengehörigkeit als Paar auszudrücken? Diese Nicht-Thematisierung erstaunt umso mehr im Vergleich mit anderen europäischen Namensrechtsregelungen<sup>13</sup>, etwa derjenigen Österreichs. Diese trat fast zur selben Zeit in Kraft und erlaubt den Paaren, einen Doppelnamen als gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen. Seit dem 1. Februar 2013 heißt es im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch Österreichs:

»Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten gemeinsamen Familiennamen. Mangels einer solchen Bestimmung behalten sie ihre bisherigen Familiennamen bei. Zum gemeinsamen Familiennamen können die Verlobten oder Ehegatten einen ihrer Namen bestimmen. [...] Sie können auch einen aus den Familiennamen beider gebildeten Doppelnamen zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen.« (Art. 93 Abs. 1 u. 2 ABGB)

Während es in Österreich also möglich ist, mit einem gemeinsamen Doppelnamen die eigene Identität *und* die Zusammengehörigkeit der Heiratenden auszudrücken, hält das Schweizer Namensrecht an der Unvereinbarkeit dieser Ansprüche fest: Einmal verhindert das Prinzip der Gleichberechtigung einen gemeinsamen Familiennamen, einmal verhindert der gemeinsame Familienname das Prinzip der Gleichberechtigung. Was wäre unklar, wenn neben diesen zwei Regelungen in einem dritten Absatz die Möglichkeit eines Doppelnamens geregelt wäre – nicht als einseitig für die Braut vorgesehene Variante, ihren Namen voranzustellen, sondern als gemeinsamer Familienname für beide Ehegatt:innen bzw. Partner:innen? Mit einer solchen Regelung würde nicht nur eine *negative* Freiheit gewahrt, sondern auch eine »*positive* Freiheit« (Maihofer 2018a: 33, Herv. i. O.) geschaffen. Es gäbe nicht nur die Befreiung davon, etwas Ungleichberechtigtes *tun zu müssen*, sondern auch die Möglichkeit, etwas Gleichberechtigtes *tun zu können*, nämlich beide Namen zu einem Doppelnamen zu verbinden und so weder auf die eigene Identität noch auf das Sichtbarmachen der Zusammengehörigkeit zu verzichten.

---

<sup>13</sup> Es ist bemerkenswert, dass die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates in ihrem Bericht von 2008 einen internationalen Rechtsvergleich anstellt und darin festhält, aber nicht näher darauf eingeht, dass unabhängig von den unterschiedlichen Systematiken alle Namensrechte verschiedene Formen von Doppelnamen anerkennen und in den Artikeln des Namensrechts explizit regeln (vgl. ebd.: 414).

Dieser – nicht zuletzt im internationalen Vergleich<sup>14</sup> – eigentlich anmutende Verzicht auf eine Regelung amtlicher Doppelnamen (aufgrund der Überzeugung des Schweizer Gesetzgebers, dass sich die Prinzipien Gleichberechtigung und gemeinsamer Name wechselseitig ausschließen würden) führte dazu, dass das neue Namensrecht knapp zwei Jahre nach Inkrafttreten in Form eines Postulats (14.4301) »bereits wieder in Frage gestellt« wurde (Bundesrat 2015: 35). Darin forderte die SP-Nationalrätin Rebecca Ana Ruiz eine Analyse der Auswirkungen des neuen Namensrechts auf die Namenswahl. Wie Bundesrätin Simonetta Sommaruga in ihrer Antwort auf das Postulat in der Herbstsession 2016 des Nationalrates festhält, gründe die Forderung »auf der Befürchtung, dass [mit den neuen Regelungen, FW] viele Frauen unter dem sozialen Druck stehen, den Ledignamen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen anzunehmen« (Amtl Bull NR 2016: 1651). Der Bundesrat aber ist der Ansicht, »dass es verfrüht wäre, bereits wieder über eine Anpassung des Namensrechts zu diskutieren« (Bundesrat 2015: 35), denn es brauche »erfahrungsgemäss eine gewisse Zeit«, bis sich die Menschen auf »neue rechtliche Möglichkeiten einstellen können« (ebd.). Diese Sichtweise des Bundesrates erläutert die Bundesrätin wie folgt:

»Es wird, denke ich, wahrscheinlich noch ein paar Jahre dauern – ich hoffe, dass es nicht Jahrzehnte dauert –, bis es selbstverständlich wird, dass ein Paar, das heiraten will, oder dass Eltern [...] sich überlegen, welchen Namen sie zum Familiennamen machen wollen, und es nicht einfach auf jeden Fall der Name des Mannes sein wird. Vielmehr wird man schauen, welcher Name schöner, welcher vielleicht etwas ungewöhnlicher ist, oder wird sonstige Kriterien anwenden und diese Entscheidung gemeinsam in aller Offenheit fällen. [...] Ich kann mir vorstellen, dass die Frage des Doppelnamens wieder aufkommt, wenn es vor allem für Frauen ein Problem bleibt, dass sie nicht durchsetzen können oder wollen, dass ihre Kinder ihren Ledignamen tragen.« (Amtl Bull NR 2016: 1651)

Der Bundesrat ist also der Überzeugung, dass das neue Gesetz, das die Gleichstellung von Frau und Mann umsetzen will – hoffentlich eher früher als später –, schon zu einer gleichberechtigten Praxis der Namenswahl führen werde, wenn sich die Leute erst mal daran gewöhnt hätten – einer Praxis, in der die Einzelnen ihre Namen behalten und die Paare die Entscheidung für den Familiennamen der Kinder *gemeinsam in aller Offenheit*

---

<sup>14</sup> Auch das deutsche Namensrecht ermöglicht die Bildung eines Doppelnamens durch »Voranstellung oder Hinzufügung des Geburtsnamens (Begleitnamen)« (Matthias-Bleck 2000: 398). Im Unterschied zu Österreich steht diese Möglichkeit aber nur der Person offen, deren Name nicht zum Ehenamen wurde. Bis heute ist es in Deutschland nicht möglich, dass beide Ehepartner:innen einen gemeinsamen Doppelnamen tragen, obwohl diese Möglichkeit von heiratenden Paaren – »nicht zuletzt, weil es ihnen als die gerechteste Lösung erscheint« – mehrfach eingeklagt wurde (Salzburger 2014). Während die Namensrechtsregelungen in Österreich und Deutschland mehrere Artikel umfassen, was aus Perspektive des Schweizer Parlaments vielleicht als zu wenig »einfach« und »klar« empfunden würde, regelt Frankreich die Namenswahl seit 2013 in einem einzigen Artikel und ermöglicht mit diesem mehr als das Schweizer Recht in seinen sich gegenseitig ausschließenden Artikeln. So heißt es im französischen Code Civil schlicht: »Chacun des époux peut porter, à titre d'usage, le nom de l'autre époux, par substitution ou adjonction à son propre nom dans l'ordre qu'il choisit« (Art. 225–1 CC).

fällen. Gleichwohl räumt Sommaruga ein, dass es für Frauen *ein Problem bleiben* könnte, ihren Ledignamen *durchzusetzen*. Allerdings zeigten die Statistiken, und dies soll die *Befürchtung* von Ruiz widerlegen, »dass seit Einführung des neuen Namensrechts keine Zunahme der Anzahl Frauen, die bei der Heirat den Namen des Mannes annehmen, feststellbar ist«.<sup>15</sup> Diese Stellungnahme des Bundesrates ist erstaunlich, zielt das neue Namensrecht mit Art. 160 Abs. 1 ZGB doch darauf, den Anteil der Frauen, die ihren Namen behalten, zu erhöhen. Gemäß Statistik orientieren sich aber 70 Prozent der heterosexuellen Paare am alten Grundsatz des einheitlichen Familiennamens, und von diesen verzichten zu 96 Prozent die Frauen auf ihren Ledignamen (vgl. BFS 2019f). Sollte sich hier der Anteil der Männer aufgrund der neuen Formulierung in Art. 160 Abs. 2 ZGB nicht erhöhen und eine Angleichung zwischen den nun formell gleichberechtigten Geschlechtern stattfinden? Deutet diese Kontinuität<sup>16</sup> der Zahlen nicht darauf hin, dass es für die Frauen *ein Problem bleiben* könnte, ihren Ledignamen *durchzusetzen*? Immerhin haben sich die Anteile zwischen den Geschlechtern seit der Gesetzesrevision kaum bewegt, eine Tendenz in Richtung einer Gleichstellung in der Namenswahl ist nicht auszumachen, was in den letzten Jahren immer wieder für Schlagzeilen gesorgt hat (vgl. Büchi 2021). Mit Titeln wie »Meist setzt sich der Männername durch« (Riklin 2016), »Männer, warum nehmt ihr euren Frauen den Nachnamen weg?« (Fopp 2017) oder nur »2 von 100 nehmen den Namen der Frau an« wird von weiblichen Journalistinnen auf die Situation aufmerksam gemacht, dass in der Namenswahl »meist die Frau nachgibt« (Schreier 2018). Die bemerkenswerte Kontinuität der Wahl des männlichen Familiennamens und das damit einhergehende mediale Echo wirft die Frage auf, wo neben den sich *durchsetzenden* Männern und *nachgebenden* Frauen eigentlich das Paar bleibt, das die Namenswahl nach der Gesetzesrevision gemäß dem Ideal von Bundesrätin Sommaruga *gemeinsam in aller Offenheit diskutiert*.

Das neue Schweizer Namensrecht, das die Gleichstellung der Geschlechter höher gewichtet als die Tradition des einheitlichen Familiennamens, trat ein Jahr vor der Datenerhebung für mein Forschungsprojekt in Kraft. Mir lag damals eine Studie zur Wahl des Ehenamens nach der Gleichstellung der Geschlechter im deutschen Namensrecht 1994 vor. Wie die Studie zeigt, war der Wunsch nach einem gemeinsamen, die Zusammengehörigkeit dokumentierenden Namen bei heiratenden Paaren im Untersuchungszeitraum Mitte der 1990er Jahre sehr ausgeprägt. Dabei werde »immer noch überwiegend das alte Modell bevorzugt, also der Name des Mannes als Ehenamen gewählt« (Matthias-Bleck 2000: 405). Dies liege daran, dass die Wahl des Namens der Frau eine »Umkehrung des Brauchs« bedeute, während die »traditionelle Namenswahl auf eine öffentlich anerkannte Legitimation zurückgreifen« könne, da »Sitte und Brauch unreflektierte Selbstverständlichkeiten« seien (ebd.). In diesem Sinne sei, wie Matthias-Bleck resümiert, auch der von der Deinstitutionalisierungsthese (vgl. Kapitel 2.2.2) »beschriebene

<sup>15</sup> Vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat 14.4301 unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20144301> (10.02.2022).

<sup>16</sup> Eine eindrückliche Grafik zu dieser Kontinuität findet sich in einem Zeitungsartikel, der am 8. April 2018 unter dem Titel »Die meisten Frauen nehmen noch immer den Namen ihres Mannes an« in der NZZ erschienen ist (vgl. Kohler 2018).

Abbau von elementaren Selbstverständlichkeiten [...] für die Namenswahl« nicht zutreffend (Matthias-Bleck 2000: 405). Angesichts dieses Befunds zur Persistenz der Namenswahl nach *traditionellem Brauch* in Deutschland stellten sich mir Fragen nach den Auswirkungen des neuen Schweizer Namensrechts auf die Namenswahl der heute heiratenden Paare: Ist der bei vielen heiratenden Paaren ausgeprägte Wunsch, »die Zusammengehörigkeit mit einem gemeinsamen Namen zu dokumentieren« (ebd.: 404), lediglich als *Traditionsverbundenheit* zu interpretieren, wie das die Kommission für Rechtsfragen tut (vgl. BBI 2009 403: 414)? Ist dieser Wunsch folglich nur noch »in gewissen Bevölkerungskreisen« (Amtl Bull NR 2016: 1651) anzutreffen, wie Bundesrätin Sommaruga vermutet? Und inwiefern wird das Schweizer Namensrecht seinem Anspruch gerecht, den »unterschiedlichen Bedürfnissen« heute heiratender Paare »Rechnung« zu tragen (BBI 2009 403: 414), wenn es keine amtlichen Doppelnamen (weder für eine noch beide Personen) ermöglicht? Anders gefragt: Wie gehen die Paare damit um, dass sie sich für einen gemeinsamen Namen, für *einen* der *beiden* Ledignamen entscheiden müssen, wenn sie nicht gemäß neuer Norm ganz auf die Dokumentation ihrer Zusammengehörigkeit als Paar und Familie verzichten wollen? Um Antworten auf diese Fragen zu erhalten, habe ich die Männer und Frauen im Interview nach der Heirat gefragt, wie es bei ihnen zur Entscheidung für die neue Norm der Beibehaltung beider Namen (bei sechs hetero- und zwei homosexuellen Paaren der Fall) bzw. für die alternative Möglichkeit des gemeinsamen Namens (bei vier hetero- und zwei homosexuellen Paaren der Fall) gekommen ist. Anhand der situativen Darstellungen der einzelnen Frauen und Männer möchte ich rekonstruieren, welche paarinternen Aushandlungsprozesse und sozialen Einflüsse der Namenswahl zugrunde liegen können und wie die Einzelnen die neuen rechtlichen Möglichkeiten verstehen. Wie der folgende mikrosoziologische Blick *in* die Statistiken<sup>17</sup> zur Namenswahl zeigt, ist es keineswegs verfrüht, über Anpassungen des neuen Namensrechts nachzudenken.

## 8.2 Die Namenswahl der Paare: Zwischen Identität und Zusammengehörigkeit

Das neue Recht schafft mit seinen zwei *klaren und einfachen* Wahlmöglichkeiten eine Differenz zwischen Paaren, die sich trotz ungleicher Wahl für einen gemeinsamen Namen entscheiden, und Personen, von denen angenommen wird, ihnen sei ein gemeinsamer, ihre Zusammengehörigkeit symbolisierender Name nicht wichtig oder zumindest weniger wichtig als das Behalten ihrer Geburtsnamen. Wie aber sehen diese vom Gesetzgeber klar voneinander unterschiedenen Gruppen im Einzelfall konkret aus und inwiefern entsprechen die zwei neuen Gesetzesartikel den unterschiedlichen Bedürfnissen der heu-

17 Insbesondere aufgrund der Häufung hoher Bildungsabschlüsse – zwei Drittel der Personen im Sample haben Universitäts- oder Fachhochschulabschlüsse – dürfte der Anteil der heterosexuellen Paare, die sich gegen eine »traditionelle« Namenswahl entschieden haben, mit 60 Prozent höher sein als der schweizweite Anteil von lediglich 30 Prozent. Hinzu kommt, dass eine Mehrheit der Paare in urbanen Kantonen lebt oder gelebt hat. Vgl. für weitere Einflussfaktoren (wie Staatszugehörigkeit, Alter, Stadt/Land und Kanton) auf die Namenswahl die Darstellungen im Newsletter Demos 1/2017 »Paarbeziehungen« des Bundesamtes für Statistik (vgl. BFS 2017b).

te heiratenden Paare? Im Folgenden rekonstruiere ich die verschiedenen Umgangsweisen der Einzelnen mit dem Spannungsfeld von Zusammengehörigkeit und Identität, mit dem sie das neue Namensrecht konfrontiert. Ich werfe hierfür zunächst einen Blick auf die heterosexuellen Paare, die sich gemäß altem *Brauch* für einen gemeinsamen Familiennamen entschieden haben und deshalb als *traditionsverbundene* Personen bezeichnet werden. Dann beschäftige ich mich mit den heterosexuellen Paaren, die ihre Namen gemäß neuer Norm behalten haben und damit im Umkehrschluss vielleicht als *gleichstellungsorientiert* verstanden werden könnten. Abschließend gehe ich auf die Namenswahl der homosexuellen Paare ein und verdeutliche an deren Beispiel noch einmal, was bereits die Namenswahl der heterosexuellen Paare zeigt: dass das neue Namensrecht entgegen der Intention der Gleichstellung der Geschlechter und Lebensformen weiterhin heteronormative Selbstverständlichkeiten begünstigt, weswegen die Positionierungsmöglichkeiten der Geschlechter in der Namenswahl trotz geschlechtsneutralen Recht ungleich bleiben.

### **8.2.1 »Ich finde das etwas sehr Schönes«: Ein gemeinsamer Name war immer klar**

Caterina und Christian haben vier Jahre nach Inkrafttreten des neuen Namensrechts geheiratet. Während der Vorbesprechung ihrer Teilnahme an dem Forschungsprojekt erwähnt Caterina nebenbei die Namenswahl des Paares: »Er will unbedingt, dass ich seinen Namen annehme. Wenn er *stur* ist, dann ist er *stur*.« Dieser nicht weiter aus geführte Satz Caterinas veranlasst mich zu einer Nachfrage, woraus sich folgendes Gespräch entwickelt:

FW: »Du hast gesagt, er wollte unbedingt, dass du seinen Namen annimmst?«

Caterina: »Ah ja. Also für mich ist es eh klar, denn ich kenne es gar nicht anders, also, das ist normal. Aber dann habe ich ihm einfach mal aus einem Spaß heraus gesagt, ja komm, es ist viel einfacher und es ist ja eigentlich egal und dann ist der Monsieur- dort bist du wütend geworden, als ich gesagt habe, ich behalte meinen Namen. Das konnte er gar nicht ertragen. Dann habe ich gesagt, ›ja warum, warum ist es dir so wichtig, du musst mir doch- ich muss es verstehen. Und er: ›Weil das einfach so ist, wie es ist.‹«

Christian: »Das ist Brauch hier ((lacht)).«

FW: »Also du hättest dir jetzt nicht vorstellen können, wie Caterina zu heißen?«

Christian: »Ja ((lacht)), doch schon.«

Caterina: »So ein Quatsch! ((lacht)). Warte, kann ich den Teil der Aufnahme haben? Also du heißt wie ich?! Ich kann die Dokumente alle nochmal machen.«

Christian: »Nein ((lacht)), dann bin ich plötzlich [Nationalität Caterina].« (Caterina und Christian)

Ich folgte diesem Gesprächsverlauf mit großem Erstaunen. Erstaunt war ich über die Klarheit, mit der Caterina und Christian ihre vom *Brauch* vorgegebenen geschlechtsspezifischen Rollen und den dadurch legitimierten, ebenso machtvoll wie emotional geltend gemachten männlichen Anspruch an die Namenswahl der Frau darstellten. Der Brauch erlaubt keine Abweichung, auch nicht im Spaß. Vielmehr löst es Wut aus, wenn Caterina vorschlägt, sich nicht am Brauch, sondern am neuen Grundsatz des Schweizer Na-

mensrechts zu orientieren. Die für mich erstaunliche Diskrepanz zwischen dieser geschlechtsspezifisch strukturierten Namenswahl von Caterina und Christian und dem geltenden, geschlechtsneutral formulierten Namensrecht provozierte mich zu der Nachfrage, ob sich Christian nicht hätte vorstellen können, den Namen von Caterina anzunehmen. Christians »doch schon« wird von Caterina sofort mit einem lachenden »so ein Quatsch« kommentiert. Scheinbar sagt Christian mir gegenüber gerade Dinge, die er in einer Diskussion mit Caterina nicht sagen würde. Die Anwesenheit einer dritten Person, welche die neuen rechtlichen Möglichkeiten der Namenswahl ins Spiel bringt, verändert offenbar Christians situative Positionierung und Caterina hätte gern einen Beweis davon. Lachend sagt sie, sie könne alle Dokumente nochmal machen. Dies wehrt Christian dann wieder ab, mit der Erklärung, dass er mit dem Namen von Caterina ja *plötzlich* auch ihre Nationalität hätte. In Christians Vorstellung ginge ein Namenswechsel seinerseits mit einem Identitätswechsel einher. Nicht thematisiert wird, dass der Namenswechsel von Caterina ebenfalls einen Wechsel ihrer bisher durch ihren Geburtsnamen ausgedrückten kulturellen Zugehörigkeit bedeuten könnte. Dieser nur in eine Richtung gedachte Identitätswechsel beschäftigt mich und ich frage Caterina, wie das denn umgekehrt für sie sei. Tatsächlich habe sie »Mühe damit«, weil »Caterina [Name Christian] klingt schnell schweizerisch«. Aber sie sage immer: »ein Name macht mich nicht aus, ich bin immer noch ich«. Während Caterina mir gegenüber betont, dass der Name sie nicht ausmache, stellt sich Christian sehr wohl vor, dass er durch einen Namenswechsel zu einem anderen würde, nicht mehr Schweizer wäre. Bezuglich der Auswirkungen des neuen, schweizerisch klingenden Namens auf ihre Identität nimmt Caterina eine deutlich flexiblere Haltung ein, sie relativiert gar dessen Bedeutung für die eigene Identität: *Der macht mich nicht aus*. Diese Relativierung ist auch notwendig, da die Option, vom Brauch des weiblichen Namenswechsels abzuweichen, nicht in Frage kommt. Christian würde wütend, behielte Caterina ihren Namen, und die Vorstellung eines Namenswechsels seinerseits ist schlicht *Quatsch*.

Vier Monate nach der Heirat und dem Namenswechsel von Caterina treffe ich das Paar noch einmal. Wieder sitzen wir zu dritt im Wohnzimmer. Ich frage, was sich seit der Heirat verändert hat:

Christian: »Ja Namensänderung. Also das ist sicher etwas Großes, ja. Also für sie.«

Caterina: »Du hast einfach Freude und ich habe die Arschkarte ((lacht)). [...] Vielleicht hatte ich noch die Hoffnung, dass du meinen Namen annimmst ((lacht)).«

Christian: »Nein, nein.«

Caterina: »Eben genau das ist auch so eine Sache. Genauso wie ich nie einen Antrag machen würde, würde er nie meinen Namen annehmen – schau wie er lacht! ((lacht)).«

Christian: »Ja also, ich finde es halt einfach komisch..«

Caterina: »Und dass ich deinen Namen habe, ist nicht komisch?«

Christian: »Nein, aber- [...] der Mann nimmt dann halt einen anderen Namen an. Und das ist irgendwie, weiß auch nicht. Ja, wie soll ich das denn jetzt sagen? Es ist so wie nicht ein Oberhaupt, einfach.“

Caterina: »Ah, du bist der Chef? ((lacht)).«

Christian: »Nein! ((beide lachen)) Nein. Aber der Mann übernimmt irgendwie dann auch so die Verantwortung halt über die Ehe oder ist wie so beschützerisch. Ja, ich

weiß jetzt auch nicht [...]. Es wäre halt einfach komisch gewesen, ihren Namen anzunehmen.« (Caterina und Christian)

Die Namensänderung sei eine große Veränderung für Caterina, wie Christian präzisiert. Indem sie ihm auf meine Frage nach den Veränderungen als Erstes in den Sinn kommt und vor dem Hintergrund des Vorgesprächs ist jedoch naheliegend, dass ihre Namensänderung auch für ihn *etwas Großes* bedeutet. Freude nämlich, wie Caterina sagt. Demgegenüber habe sie durch ihre Namensänderung *die Arschkarte*, auch wenn Caterina lacht, als sie das sagt und damit die Heftigkeit der Aussage relativiert. Diese Gegenüberstellung von seiner Freude und ihrer Arschkarte verweist auf die Ungleichheit zwischen einem Gewinner und einer Verliererin – von der von Bundesrätin Sommaruga imaginerten offenen Diskussion zwischen gleichberechtigten Geschlechtern ist hier keine Spur. Etwas später in dem Gespräch kokettiert Caterina mit der Aussage, dass sie die Hoffnung hatte, Christian könne ihren Namen annehmen, was dieser sogleich von sich weist. Diese Reaktion hat Caterina vorausgesehen und vergleicht die Praktik des Annehmens des Namens mit der Praktik des Heiratsantragstellens. Einen Antrag machen ist bei diesem Paar *so eine Sache*, die eindeutig etwas für den Mann ist. Caterina habe zu Christian gesagt, sie »würde keinen einzigen Stuhl« für die Hochzeit organisieren, solange sie nicht »den Ring am Finger habe« und mit »vollem Namen« auf Knien gefragt wurde, ob sie ihn heiraten wolle (vgl. Kapitel 4.1). Während Caterina eine sehr klare Vorstellung davon hatte, wie ihr zukünftiger Mann um ihre Hand anzuhalten hat, ist für Christian umgekehrt klar, dass das Annehmen seines Namens eine Sache seiner zukünftigen Frau ist.

Wie am Beispiel dieses Paares deutlich wird, stellt sich ihr Verständnis von Gleichberechtigung nicht *durch* eine gleichberechtigte Namenswahl her. Vielmehr ergibt sie sich aus der gegenseitigen Übernahme geschlechtsspezifischer Aufgaben. Dadurch zieht Caterina in der Namenswahl zwar *die Arschkarte*, dafür hat Christian mit einem diamantbesetzten Verlobungsring um ihre Hand angehalten. Und genauso wie es ihr nicht in den Sinn käme, ihm einen romantischen Antrag zu machen, fände er es *einfach komisch* und entsprechend unvorstellbar, ihren Namen anzunehmen. Möglicherweise aufgrund der Anwesenheit von mir will Caterina dann doch noch wissen, ob es nicht auch komisch sei, dass sie nun Christians Namen trage. Auf diese ungewohnte Frage verstrickt sich Christian in den Versuch einer Erklärung. Dabei beantwortet er allerdings nicht die Frage von Caterina, sondern geht noch einmal der Frage nach, warum es für ihn komisch wäre, ihren Namen anzunehmen. Er probiert verschiedene Erklärungsansätze: Zunächst ist da der Mann. Dann kommt der Begriff des Oberhauptes, im Versuch, die Position des Mannes genauer zu spezifizieren. Das Oberhaupt trifft zwar nicht, was Christian sagen möchte, aber das Wort kommt ihm in den Sinn. Der Mann ist nicht das Oberhaupt, aber er trägt die Verantwortung für die Ehe und ist  *irgendwie so beschützerisch*. Aus Christians Perspektive ist er als Mann der Verantwortliche und der Beschützer, der folglich nicht den Namen wechseln kann. Denn das passt nicht zusammen: beschützen, Verantwortung tragen und zugleich den eigenen Namen abgeben. Vielmehr gibt er als Mann seinen Namen denjenigen, die er beschützt, und markiert sie damit als diejenigen, für die er Verantwortung trägt. Dass es anders *einfach komisch* wäre, kann Christian sehr klar benennen, wirklich begründen kann er es aber nicht.

Ich habe die Namenswahl von Caterina und Christian an den Anfang dieses Kapitels gesetzt, weil sie in großem Kontrast zu der von Bundesrätin Sommaruga als zukünftig selbstverständlich vorgestellten Namenswahl steht. Aufgrund tief verankerter Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit präsentiert sich die Namensfrage für Christian und Caterina nicht als Entscheidung, die »gemeinsam in aller Offenheit« (Amtl Bull NR 2016: 1651) gefällt wird, sondern als lange vor ihnen und unabhängig von ihren Bedürfnissen entschiedener *Brauch*, der ihnen ihre geschlechtsspezifischen Rollen zuweist. Durch das jeweilige Geschlecht ist *eh klar*, welchen Part Christian und Caterina in der Namenswahl übernehmen. Da spielen »sonstige Kriterien« (ebd.), wie sie Sommaruga etwa in Form des schöneren oder spezielleren Namens vorschweben, keine Rolle. Denn den schöneren Namen habe eigentlich Caterina, wie sie dann doch noch bemerkt: »[Name Caterina] das klingt so mega positiv und dann sagst du einfach [Name Christian]. Ich mein es nicht böse, aber mein Name ist schöner. Alle sagen das.« In diesem Sinne findet im Fall von Caterina und Christian überhaupt keine Wahl statt. Das den *Brauch* strukturierende Geschlechterwissen ist Teil der »alltäglichen Lebenswelt« (Schütz/Luckmann 1979: 25) von Christian und Caterina; es wird als selbstverständlich geltende Wirklichkeit nicht weiter hinterfragt. In Christians und Caterinas Darstellung ist die traditionelle, geschlechtsspezifische Handhabung der Namenswahl eines der Dinge, »die jeder weiß« (Abels 2007: 124). Als »typische Erfahrung« generiert dieses selbstverständliche Wissen zugleich die Erwartung, dass »die Welt, so wie sie mir bisher bekannt ist, weiter so bleiben wird« (ebd.: 77). Wird diese Erwartung gestört, indem Caterina andere Optionen der Namenswahl – wie das gleichberechtigte Behalten ihrer beider Namen – im Spaß anspricht, löst dies bei Christian Gefühle der Wut aus. Ein derart *radikaler Bruch mit der Tradition* des männlichen Familiennamens, wie ihn das neue Namensrecht vornimmt, scheint für *traditionsverbundene* Personen wie Christian unvorstellbar.

Diese Verbundenheit mit der Tradition des männlichen Familiennamens entscheidet auch bei drei weiteren heterosexuellen Paaren die Namenswahl. Voneinander verschieden sind die Darstellungen der Namenswahl dieser Paare vor allem deshalb, weil sich die Frauen unterschiedlich stark mit ihrem Geburtsnamen identifizieren. In zwei Fällen ist es der explizite Wunsch der Frau, den Namen ihres Mannes anzunehmen. So stellt die Heirat für Bettina eine willkommene Gelegenheit dar, ihren Namen wechseln zu können: »Ich bin eigentlich froh gewesen, konnte ich den Namen abgeben. [...] Ich bin auch stolz, dass ich seine Frau bin, und ich möchte seinen Namen tragen. Ich finde das auch etwas sehr Schönes.« Umgekehrt findet auch Boris »es schön, dass es mehr oder weniger traditionell so gegangen ist«. Bei diesem Paar ist dabei aufschlussreich, dass nicht nur Bettina, sondern auch Boris eigentlich keinen Bezug, oder wie er es formuliert, »keine Vergangenheit mit diesem Namen« hat. Keine Vergangenheit hat er mit seinem Geburtsnamen, weil sein Vater diesen Namen bei seiner Adoption erhielt und der Name somit nicht auf die biologische Herkunft seines Vaters verweist. Unabhängig von der deshalb fehlenden Identifikation mit seinem Namen ist es für Boris aufgrund der Tradition schön, dass er als Mann den Namen weitergeben kann. In diesem Sinne ersetzt die traditionelle Form bei Boris und Bettina die persönlich-inhaltliche Auseinandersetzung mit der Namenswahl. Auch für Gaby »stimmt« es, den Namen ihres Mannes anzunehmen. Obwohl es »antiquiert wirken mag«, ist es ihr ein Anliegen, das »Zusammengehören halt auch mit dem Namen« (Gaby) zu symbolisieren. Wie sowohl die Darstellungen

von Gaby als auch die von Boris deutlich machen, gibt es ein Bewusstsein dafür, dass es sich bei der Entscheidung für den Namen der anderen Person um eine alte Tradition, eine *antiquierte Praktik* handelt. Allerdings stören sich keineswegs alle Frauen an dieser Antiquiertheit des patriarchalen Brauchs. Vielmehr erfüllt es sie mit Stolz und dem Gefühl von *etwas Schönem*, ihre Zugehörigkeit zu ihrem Ehemann mit dem Tragen seines Namens zu symbolisieren. Hinzu kommt, dass das Tragen des Namens des Ehemannes seit 2012 keine Pflicht mehr ist, sondern ein Recht, das *traditionsverbundene* Frauen weiterhin in Anspruch nehmen können.

Auch bei Jasmin und Janik ist es die Tradition, welche die Namenswahl entscheidet. Im Unterschied zu Bettina und Gaby stellt Jasmin ihre Entscheidung für den Namen ihres Mannes aber nicht primär als Ausdruck ihres persönlichen Wunsches dar. Vielmehr ist es eine Selbstverständlichkeit, die sie als Frau verinnerlicht hat: »Für mich ist es irgendwie klar gewesen, als Frau ist es einfach so, dass du den Namen vom Mann annimmst. Auch halt irgendwie von früher, weil du es gar nicht groß anders kennst« (Jasmin). Diese Formulierungen des *Nicht-anders-Kennens* von Jasmin und auch von Caterina sind aufschlussreich. Sie orientieren sich damit nicht am neuen Namensrecht, sondern an dem, was sie von früher kennen, was immer schon Brauch war und folglich in der Schweiz, wo rund 70 Prozent der Paare den Namen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen wählen, weiterhin Normalität ist (vgl. Kapitel 8.1.2). Hinzu kommt, dass auch für Janik die Namenswahl nicht zur Diskussion stand: »Dort bin ich vielleicht auch wieder ein bisschen altmodisch, da hat es gar keine Diskussion gegeben (lacht). Das ist für mich immer klar gewesen.« Janik würde Jasmins Namen »sicher nicht« annehmen, weil, wie er erklärt, »ich eigentlich noch der Letzte bin von meiner Familie, der die Familie weiterführen kann. Darum sage ich auch immer, es sollte ja mal noch einen Jungen geben« (Janik). Janik ist neben einer Schwester der einzige Sohn und in diesem Sinne der *Letzte* der Familie, der den Namen weiterführen kann. In seiner Funktion als männlicher Stammhalter der Familie hat er im Unterschied zu seiner Schwester die Aufgabe, seinen Namen an die Kinder (idealerweise an mindestens einen Jungen) weiterzugeben und so eine Verbindung zwischen seiner Herkunftsfamilie und der zukünftigen Familie, die er mit Jasmin gründen will, herzustellen. Dass sich Janik an der Figur des männlichen Stammhalters orientiert, ist nicht so verwunderlich, ist er doch in der Schweiz in einem Kontext aufgewachsen, in dem das Prinzip des einheitlichen männlichen Familiennamens über zwei Jahrhunderte lang vorherrschte und vom Schweizer Parlament auf Kosten einer *nicht absoluten Gleichstellung* der Geschlechter bis Anfang des 21. Jahrhunderts immer wieder verteidigt wurde. Während für Janik also »eh klar« ist, wie auch Jasmin weiß, »dass er seinen Stammbaum weiterführt« (Jasmin), ist für Jasmin klar, dass sie seinen Namen annimmt. Denn für Jasmin kommt es mit Blick auf die zukünftigen Kinder wiederum nicht in Frage, ihren Namen ebenfalls zu behalten und damit auf einen gemeinsamen Familiennamen zu verzichten. Weil »dann hast du so ein Gemisch [...] das ist für mich auch wieder so eine Zusammengehörigkeit, dann heißt du einfach so und dann heißen eben alle auch so« (Jasmin). Während sich Janik auf die Norm des männlichen Stammhalters bezieht, orientiert sich Jasmin an der damit eng verknüpften Norm des einheitlichen Familiennamens, der Ehepaare und ihre Kinder von den Familiennamen trennen.

lien unverheirateter Paare<sup>18</sup> unterscheidet (vgl. Kapitel 8.1.2). Denn sie kann sich nicht vorstellen, anders als der Rest ihrer zukünftigen Familie zu heißen. Allerdings hätte sie nicht gedacht, wie sie mit einem Lächeln sagt, dass ihr der Namenswechsel »so schwerfällt«:

»Aber es ist ein daran gewöhnen und auf der anderen Seite musst du dir dann auch sagen, du gehörst jetzt zusammen und dann ist es halt so. Ja, kannst dich höchstens fragen, warum du den Namen vom Mann annimmst und nicht umgekehrt.« (Jasmin)

Mit dieser letzten Frage, mit der Jasmin die Darstellung ihrer Namenswahl abschließt, verweist sie auf das zentrale Problem, das sich seit der Gesetzesrevision für die Paare stellt. Dieses resultiert aus einer tiefliegenden Diskrepanz: Auf der Ebene des Gesetzes vollzieht die neue Norm der *Unveränderbarkeit der Namen* einen *radikalen Bruch* mit der Tradition des einheitlichen männlichen Familiennamens. In der alltäglichen Lebensrealität der Paare sind aber eben diese Tradition und die damit einhergehenden heteronormativen Selbstverständlichkeiten weiterhin wirksam und beeinflussen keineswegs nur die Namenswahl der *traditionsverbundenen* Paare. Dass dem so ist, zeigt sich in den Interviews mit den heute heiratenden Paaren schnell an zwei Dingen: Was zunächst praktisch allen Paaren in meiner Studie gemein ist, ist die Orientierung an der kollektiven Vorstellung, dass es »eigentlich noch schön« ist, wenn man als zukünftige Eltern »gleich heißt« und »die Kinder den gleichen Namen haben wie die Eltern« (Fabienne). Aber obwohl »es eben schon auch noch schön [ist], wenn eine ganze Familie einen Namen hat« (Kathi), entscheiden sich sowohl Fabienne wie auch Kathi gegen die Symbolisierung von Zusammenghörigkeit und nehmen dafür in Kauf, dass ein Elternteil durch den anderen Namen (wie bei den Eltern von nichtehelichen Kindern) außerhalb der familiären Einheit positioniert wird, auch wenn diese Alleinstellung von entweder Mutter oder Vater keineswegs als schön empfunden wird. Neben dieser weitverbreiteten Vorstellung, dass ein gemeinsamer Familienname *schön* ist, weil er die Zusammenghörigkeit, Einheit und Ganzheit der Familie symbolisiert, bestätigt sich in den Interviews außerdem, was bereits die statistischen Zahlen vermuten lassen (vgl. Kapitel 8.1.2): Für alle von mir befragten Männer – *traditionsverbunden* oder nicht – ist es nicht vorstellbar, ihren Geburtsnamen aufzugeben und den Namen ihrer Ehefrau als gemeinsamen Familiennamen anzunehmen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass die patriarchale Norm des männlichen Familiennamens, die bis 2012 im Namensrecht gesetzlich verankert war, die Normalitätsvorstellungen der heute heiratenden Personen oder die Erwartungshaltungen ihres Umfeldes weiterhin prägt. Davon ausgehend wird im Folgenden rekonstruiert, wie sich die Namenswahl bei den Paaren gestaltet, die nicht zu den *traditionsverbundenen* Paaren gezählt werden, da sie sich für die neue Norm des gleichberechtigten Behaltens

18 Im Gegensatz zu den Kindern verheirateter Eltern erhielten die Kinder nicht verheirateter Eltern vor der Gesetzesrevision automatisch den Namen der Mutter (Art. 270 Abs. 2 ZGB i. d. F. v. 1969). Durch die Geburten *unehelicher* Kinder gab es in der Schweiz also immer auch Kinder, die nicht den Namen des Vaters trugen. Nicht zuletzt dieser fehlende gemeinsame Name markierte die Abweichung von Familienkonstellationen nicht verheirateter Eltern von der Norm der ehelichen Familie, bei der eben klar ist, *wer zusammengehört*, wie Boris sagte.

beider Geburtsnamen entscheiden. Inwiefern gestaltet sich die Namenswahl nach neuer Norm bei diesen Paaren gleichberechtigt, was bedeutet es für sie, auf den *schönen* gemeinsamen Namen zu verzichten, und anhand welcher Kriterien entscheiden sie die sich dadurch stellende Frage des Namens für die zukünftigen Kinder?

### 8.2.2 »Du triffst deine Entscheidung alleine«: Die zwiespältige Situation von Frauen

Elias und Ewa sind zum Zeitpunkt ihrer Hochzeit seit fast zehn Jahren ein Paar und heiraten nicht zuletzt deshalb, weil sie bald eine Familie gründen wollen. Trotz der Aussicht auf gemeinsame Kinder ist für beide klar, dass sie ihre Namen, die ihre unterschiedlichen Identitäten und kulturellen Zugehörigkeiten sichtbar machen, behalten:

»Es hätte für uns beide nicht gestimmt, wenn irgendjemand den Namen geändert hätte. Wir finden beide, dass der Name einfach Teil der Identität ist [...]. Es passt einfach nicht. Ich kenne sie so. Sie ist die Person mit diesem Namen und irgendwie fände ich es schräg, das zu ändern, und gleichzeitig fände ich es schräg, meinen Namen zu ändern.« (Elias)

Elias stellt die Entscheidung für oder gegen einen Namenswechsel als eine Frage dar, die sich Ewa und ihm gleichermaßen stellte, die sie also beide beantworten mussten. Zumindest deutet Elias durch das »irgendjemand« an, dass grundsätzlich offen war, wer von ihnen den Namen hätte wechseln können. Da er einen Namenswechsel in beiden Fällen *schräg* fände, wird aus dem »irgendjemand« schließlich niemand. Im Unterschied zu Elias' Darstellung präsentiert Ewa die Namenswahl als eine Frage, die sich nur an sie richtete: Soll sie ihren Namen, der wie bei Caterina einen *nicht-schweizerischen* Hintergrund markiert und für Ewa *einfach so viel bedeutet*, abgeben oder nicht? Nein, denn:

»Ich finde, dieser Name sagt viel über mich aus und er gehört irgendwie zu mir. Und umgekehrt ist es genau gleich. Elias hat gefunden, er fände das so komisch, wenn ich einfach plötzlich [Name Elias] heißen würde. Das würde so nicht passen.« (Ewa)

Mit »umgekehrt ist es genau gleich« meint Ewa nicht etwa, dass Elias sein Name ebenfalls viel bedeutet und dieser zu ihm gehört. Mit umgekehrt meint sie, dass auch Elias es komisch fände, wenn Ewa seinen Namen annehmen würde. In ihrer Erzählung kommt die Möglichkeit eines Namenswechsels seinerseits nicht zur Sprache und auch in Ewas Umfeld dreht sich die Diskussion nur darum, wie sie ihre Namenswahl entscheidet. Ewas Arbeitskolleginnen etwa wären »enttäuscht« gewesen, wenn Ewa »den Namen angenommen« hätte. »Natürlich alles so Feministinnen wie ich<sup>19</sup>«, fügt Ewa lachend an.

---

19 Wie Ewa hier suggeriert, sind es die Feministinnen, die das Annehmen des Namens des Ehemannes kritisch sehen würden und Ewas *feministisches* Behalten ihres eigenen Namens explizit gutheißen. Dabei werden nicht nur Frauen, die den eigenen Namen behalten möchten, als Feministinnen verstanden, sondern auch Frauen, die einen Doppelnamen tragen, wie Michael Wutzler anhand einer Studie zur Namenswahl von heterosexuellen Ehepaaren in Deutschland zeigt. Die befragten Frauen in Wutzlers Studie lehnen einen Doppelnamen großmehrheitlich ab, nicht zuletzt

Als Frau den Namen zu behalten ist offenbar ein Symbol dafür, dass man Feministin ist. Im Gegensatz zu diesen *Feministinnen* zeigten sich Verwandte zugleich irritiert darüber, dass Ewa ihren Namen behalten wollte. So habe der Mann ihrer Cousine »Elias ernsthaft gefragt, ›ja willst du sie überhaupt heiraten, wenn sie deinen Namen nicht annehmen will?‹« (Ewa). Trotz des derart expliziten Unverständnisses, das Elias und Ewa von einigen Verwandten entgegengebracht wird, sind die beiden vom Behalten beider Namen überzeugt und Ewa meint: »also wirklich, als würde das mega viel bedeuten«. Was Ewa allerdings »immer noch wurmt«, ist der Umstand, dass sie sich bezüglich der Kinder für einen der beiden Namen entscheiden mussten, wobei klar war, dass diese den Namen von Elias erhalten. Nicht, wie Ewa betont, »weil er der Mann ist, sondern weil wir in dieser Gesellschaft leben, in der es halt immer noch schwer ist«. Schwer ist es, weil Personen mit Namen wie dem von Ewa in der Schweiz von Diskriminierung betroffen sind. Und Ewa will ihren Kindern »das nicht mitgeben«, was sie mit dem Namen erlebt hat. Zugleich ist sich Ewa unsicher, wie es für sie sein wird, wenn sie anders als ihre zukünftige Familie heißen wird. Auch wenn sie eigentlich nicht das Gefühl hat, dass sie große Probleme damit haben wird:

»Ich fühle mich jetzt nicht wegen dem weniger zugehörig. [...] Das haben dann einige gesagt, ›das hätte ich komisch gefunden, dass ich anders heiße‹. Aber ich habe das Gefühl, ich werde, glaub ich, keine Probleme damit haben.« (Ewa)

Ewa denkt oder hofft zumindest, dass sie sich wegen ihres anderen Namens nicht weniger zugehörig fühlen wird. Aber wie auch Elias sagt, wäre man schon »wie noch enger zusammen, wenn man den gleichen Namen hätte«. Lukas hingegen findet es gar nicht problematisch, dass er als Vater einen anderen Namen als seine Kinder trägt. Aus seiner Sicht ist trotz der uneinheitlichen Namen klar, dass er und seine Familie »auch von außen her zusammengehören« (Lukas).<sup>20</sup> Weitaus wichtiger als der Familienname ist für ihn der Umstand, dass seine Frau seinen Namen nicht angenommen hat: »Das war mir einfach klar, das will ich nicht« (Lukas). Denn der Namenswechsel der Ehefrau sei, wie er weiter erklärt, »das Modell der Bürgerlichkeit«, weswegen nach wie vor für viele »klar ist, dass man das macht«:

»Ich kenne in meinem Umfeld, in meiner Generation mehrere Frauen, die den Namen des Mannes übernommen haben. Ich glaube, ich hätte große Probleme gehabt, wenn Lena jetzt gesagt hätte, ›hey, kann ich deinen Namen annehmen?‹« (Lukas)

Mehr noch als für Elias ist es für Lukas nicht vorstellbar, dass seine Frau seinen Namen annimmt. Nicht weil Lenas Name ihre Herkunft in besonderer Weise ausdrücken würde, sondern weil es aus Prinzip nicht in Frage kommt. Denn was für Christian selbstverständlicher Brauch ist, lehnt Lukas als *Modell der Bürgerlichkeit* ab. Gerade weil es Ausdruck

---

deshalb, weil sie »den damit verbundenen Assoziationen nicht entsprechen wollen« und nicht »als ein solcher Typ Frau im sozialen Umfeld wahrgenommen werden möchten« (Wutzler 2021: 173).

<sup>20</sup> Wie sehr es die Ehepaare mit unterschiedlichen Namen *wurmt*, keinen gemeinsamen Familiennamen zu haben und als Vater oder Mutter anders als die Kinder zu heißen, ist unterschiedlich (vgl. Kapitel 8.2.3 und 8.2.4).

einer bürgerlichen Geschlechterordnung ist, dass die Frau mit der Heirat den Namen des Mannes übernimmt, ist für ihn diese Option ausgeschlossen. Zugleich wird auch die Umkehr dieses *Brauches* nicht, zumindest nicht ernsthaft in Betracht gezogen:

»Umgekehrt war es für mich auch völlig klar, ›nein, ich würde nie ihren Namen annehmen. Das ist völlig klar. Ich hätte es nur als Gedankenspielerei, als Provokation, um Leute zu brüskieren ins Auge gefasst.« (Lukas)

Wie hier deutlich wird, hätte Lukas' Namenswechsel im Vergleich zu dem von Lena einen grundlegend anderen Effekt. Ihr Namenswechsel würde sich in die Selbstverständlichkeit der bürgerlichen Gesellschaft einordnen und allenfalls wären ein paar *Feministinnen* wie bei Ewa davon enttäuscht. Sein Namenswechsel hingegen wäre eine Provokation, die sein Umfeld brüskieren würde. Aufgrund des von Lukas problematisierten »patriarchalen Rahmens« erscheint die einseitige Übernahme des Namens je nachdem, ob es die Frau oder der Mann macht, in einem völlig anderen Licht: Einmal ist es *Brauch*, einmal ist es *Provokation*, weil es eine Umkehr des Brauches wäre. Doch nicht nur die einseitige Aufgabe des Geburtsnamens zugunsten eines gemeinsamen Familiennamens, auch das gleichberechtigte Behalten der Namen und damit der Verzicht auf den einheitlichen (männlichen) Familiennamen wird je nach Geschlechtszugehörigkeit der Personen unterschiedlich wahrgenommen und bewertet, wie die einseitige auf die Ehefrau fokussierte Kommentierung von Elias' und Ewas gleichberechtigter Namenswahl durch ihr Umfeld und durch Ewa selbst zeigt. Dieser ungleichen, *patriarchalen Rahmung* der gleichberechtigten Namenswahl von Ehemännern und Ehefrauen möchte ich im Folgenden genauer nachgehen und zeigen, inwiefern nicht nur die Entscheidung, sondern bereits die Diskussion für oder gegen einen gemeinsamen Familiennamen einseitig vorstrukturiert ist.

Bei Rahel und Richard zeigt sich die geschlechtsspezifische Vorstrukturierung der Namenswahl auf eine subtile Weise. Rahel führt im Interview mehrere Gründe an, die für sie gegen einen Namenswechsel gesprochen haben: »Also zuerst, weil ich stolz bin. Ich möchte nicht den Namen von meinem Mann annehmen« (Rahel). Im Unterschied zu Bettina, die *stolz* ist, durch die Annahme des Namens zu zeigen, dass sie Boris' Frau ist, kommt für Rahel eine Annahme des Namens von Richard ebenfalls aufgrund ihres Stolzes gerade nicht in Frage. Wie für Lukas geht es für Rahel ums Prinzip: Durch eine einseitige Annahme des anderen Namens wird eine ungleiche Positionierung und Zugehörigkeit ausgedrückt. Die Frau gehört dann zum Mann und dieser wäre, wie in Christians Bild, implizit für die Familie, die seinen Namen trägt, *verantwortlich*. Eine solch ungleiche Symbolisierung von Zusammengehörigkeit lässt Rahels Stolz nicht zu.<sup>21</sup> Als weitere Gründe für das Behalten ihres Namens nennt Rahel Publikationen, die sie bereits unter ihrem Ledigenamen veröffentlicht hat, und schließlich den Umstand, dass der Name

---

21 Dieses konträre Auftauchen des Stolzes in Bezug auf die eigene Namenswahl ist aufschlussreich, denn es verweist auf ein breites Spektrum an Positionierungen von heutigen Ehefrauen. Im Unterschied zu Rahel, deren Stolz in der Betonung ihrer Identität liegt, verbindet sich Bettinas Stolz mit *etwas sehr Schöinem*, nämlich mit der Zugehörigkeit zu ihrem Mann, die durch das Tragen seines Namens *stolz* gezeigt wird.

ihres Mannes nicht zu ihr passen würde: »Ich bin nicht Rahel [Name Richard], ich bin Rahel [Name Rahel].« Wie für Ewa ist auch für Rahel ihre Identität und Herkunft wesentlich mit ihrem Geburtsnamen verknüpft. Warum aber, so lässt sich fragen, muss Rahel das Behalten ihres Namens überhaupt begründen, wenn gemäß neuem Namensrecht grundsätzlich jeder Ehegatte seinen Namen behält? Vermutlich ist es auch hier der bis 2012 in der Schweiz gesetzlich verankerte geschlechtsspezifische *Brauch* des namengebenden Ehemannes und der namenannehmenden Ehefrau, der von ihr eine Begründung für ihre Abweichung von dieser Tradition fordert. Hinzu kommt, dass es auch für Rahels Mann begründungsbedürftig ist, dass sie seinen Namen nicht angenommen hat:

»Also Rahel hat ihren Namen behalten und das hat einen einfachen Grund, weil wir einfach gesagt haben, sie hat bereits mehrere Publikationen herausgegeben unter ihrem Namen. [...] Das hat äh einen ganz praktischen Grund.« (Richard)

Auf meine offene Frage nach der Namenswahl des Paares thematisiert Richard nur den nicht erfolgten Namenswechsel von Rahel und lässt sein Behalten des Namens unkommentiert. Während Rahel ihren Stolz als Hauptgrund nennt, stellt Richard Rahels Namenswahl als eine gemeinsame Entscheidung des Paares dar und versteht diese Entscheidung bezüglich *ihrer* Namens zudem als praktische Wahl. Mit dem *einfachen Grund* lässt er offen, ob sie seinen Namen angenommen hätte, wären da nicht die Publikationen gewesen, die ihren Namenswechsel unpraktisch machen. Auch bleibt offen, ob sich Richard eine andere Namenswahl von Rahel gewünscht hätte, wie das bei einem weiteren Paar der Fall war.

Auch bei Fabienne und Felix wird die Namenswahl als Angelegenheit der Frau dargestellt. Hinzu kommt der explizit geäußerte Wunsch des Mannes, die zukünftige Ehefrau möge seinen Namen tragen. Entsprechend ist Fabiennes Namenswahl im Unterschied zu Richards Darstellung keine gemeinsame Entscheidung. Vielmehr muss sie erklären, warum sie dem Wunsch von Felix nicht entsprochen hat:

»Also es bin vor allem ich, die meinen Namen behalten wollte. Und Felix hat das akzeptiert und so hat jeder seinen Namen behalten ((lacht)). Ich habe einfach nicht eingesehen, warum ich nach knapp dreißig Jahren einfach meinen Namen abgeben sollte [...] Felix hätte schon gerne gehabt, dass ich seinen angenommen hätte. Ich finde es grundsätzlich eigentlich auch schön, wenn man gleich heißt [...]. Aber eben, es ist mir trotzdem wichtig gewesen, dass ich meinen Namen behalten will.« (Fabienne)

Zur Wiederholung: Gemäß neuem Namensrecht behalten grundsätzlich beide Ehepartner:innen ihre Namen. Hier ist es aber *vor allem* Fabienne, die ihren Namen behält, und Felix ist der, der ihre Entscheidung *akzeptiert*. Fabienne behält ihren Namen und verzichtet auf den eigentlich schönen Familiennamen, weil die Bildung eines amtlichen Doppelnamens nicht mehr möglich ist. Durch den Verzicht auf die Regelung amtlicher Doppelnamen wäre Fabiennes Name im Falle eines gemeinsamen Familiennamens »einfach weg und das kann ich mir nicht vorstellen. Das ist ja wie meine Identität, die dann draufgeht. Nein, das finde ich furchtbar« (Fabienne). Während sich Fabienne nicht vorstellen kann, ganz auf ihren Namen zu verzichten, und es »saublöd« findet, »dass die Frau ihren

Namen abgeben muss« (Fabienne), tritt ihr Ehemann als Person, die den Namen ebenfalls wechseln könnte, gar nicht in Erscheinung. Warum stellt sich die Frage, ob Felix den Namen seiner Frau als gemeinsamen Familiennamen annimmt, nicht gleichermaßen? Offenbar, weil für ihn immer schon klar war, dass er seinen Namen behalten wird. »Also außer ich hätte irgendwie einen doofen Namen und sie hätte einen mega tollen [...] finde jetzt meinen nicht so schlimm, dass ich ihn hätte abgeben müssen« (Felix). Ob der Name seiner Frau *so schlimm* ist, dass sie ihn abgeben müssen, oder seiner *so mega toll* ist, dass sie ihn deswegen annimmt, wie er es sich wünschte, spielt aus Felix' Sicht scheinbar keine Rolle. Fabiennes Namenswechsel müsste nicht durch solche *sontigen Kriterien* erklärt werden, die Bundesrätin Sommaruga für die *offene Diskussion* der Namenswahl vorschweben. Wie deutlich wird, ist es seit der Namensrechtsrevision zwar für beide Geschlechter möglich, den Namen zu wechseln. Aber es wäre als Mann, wie auch Richard sagt, »sicher speziell, wenn man den eigenen Namen aufgibt. Es machen sehr wenig Männer, denk ich«. Dass es auch *speziell* sein könnte, wenn die Frau ihren eigenen Namen aufgibt, wird nur von zwei der interviewten Ehemänner thematisiert und dabei nur von Lukas als *Modell der Bürgerlichkeit* explizit abgelehnt. Für ihn ist die Praktik der einseitigen Namensübernahme durch die Frau in einen *patriarchalen Rahmen* eingebettet, und eben dieser Rahmen steht dem Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Wege, da er für eine weiterhin einseitige Strukturierung der Namenswahl sorgt.

Diese einseitige Strukturierung lässt sich wie folgt auf den Punkt bringen: Das Behalten des Namens ist männlich konnotiert, insofern gilt für den Mann selbstverständlich und damit ohne weitere Begründung Art. 160 Abs. 1 ZGB. Orientiert sich auch die Frau an diesem neuen *allgemeinen* Grundsatz, dann ist es *vor allem* sie, die den Namen behält, was zu begründen und zu akzeptieren ist. Das Wechseln des Namens ist umgekehrt weiblich konnotiert; entsprechend wäre eine Orientierung des Ehemanns an Art. 160 Abs. 2 ZGB *speziell* und *komisch* und müsste darüber legitimiert werden, dass sein Geburtsname *doof* ist. Da aber keiner der interviewten Männer einen *doofen* Namen hatte, orientierten sie sich alle selbstverständlich an Art. 160 Abs. 1 ZGB. Und die Frauen? Sie müssen das Behalten ihres Namens in fast allen Fällen begründen und sind wohl nicht selten »ein bisschen zwiegespalten« (Kathi), wenn sie zwischen den beiden Gesetzesartikeln wählen müssen:

»Konradin hat mir einfach gesagt, ich behalte meinen, was du machst ist egal ((lacht)). Was einen dann natürlich vor tolle Ausgangsmöglichkeiten stellt. Also du triffst deine Entscheidung alleine, weil der andere Teil hat die Entscheidung ja schon gefällt [...] und ich habe mich dann lange gefragt, ob ich jetzt annehmen soll oder nicht. Das ist wirklich das Schwierigste gewesen an der Heirat, mir zu überlegen, wie ich nachher heißen will.« (Kathi)

Die Namenswahl ist, wie im nächsten Kapitel gezeigt wird, im Wesentlichen deshalb *zwiespältig* und damit das *Schwierigste an der Heirat*, weil die persönliche Entscheidung der Braut bei Paaren mit Kinderwunsch immer mit der Frage verknüpft ist, wie die zukünftige Familie heißen soll. Diese zweite Frage stellt sich nicht erst später, etwa bei der Geburt des ersten Kindes, sondern im Moment der Heirat und wird im Gegensatz zur

ersten Frage, die den Frauen überlassen wird, sehr wohl von *beiden* Ehepartner:innen beantwortet. Denn nicht nur das Behalten des eigenen Namens, auch dessen Weitergabe an die Nachkommen ist – wie wir bereits bei den *traditionsverbundenen* Personen gesehen haben – männlich konnotiert.

### **8.2.3 »Da habe ich mich durchgesetzt«: Die Kinder tragen den Namen des Vaters**

Nach Schweizer Familienrecht kann nur der Name eines Elternteils an die Kinder weitergegeben werden. Insofern kommen heterosexuelle Paare bei der Heirat nicht um die Notwendigkeit einer einseitigen Entscheidung für einen der beiden Ledignamen herum. Selbst wenn Konradin und Kathi den gleichen Doppelnamen tragen könnten, was Kathis favorisierte Namenswahl gewesen wäre, »hast du das gleiche Problem wieder. Wie heißen die Kinder? Und irgendwann musst du dich halt einfach entscheiden« (Kathi). Wenn heterosexuelle Paare nach neuer Norm auf den »gemeinsamen Familiennamen« (Art. 160 Abs. 2 ZGB, Herv. FW) verzichten, müssen sie vor der Heirat bestimmen, »welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen« (Art. 160 Abs. 3 ZGB). Dies im Unterschied zu den homosexuellen Paaren, die nur einen »gemeinsamen Namen« (Art. 12a Abs. 2 PartG) für sich wählen können und keinen Namen für die zukünftigen Kinder festlegen müssen (dürfen), weil ein entsprechender dritter Absatz im Partnerschaftsgesetz fehlt. Diese Regelungen bezüglich Familiennname bzw. Name der Kinder im Eherecht gilt es kurz genauer zu bedenken: Wenn sich eine der heiratenden Personen dafür entscheidet, den Namen der anderen Person als gemeinsamen Familiennamen anzunehmen, dann geht dieser, wie es die Spezifizierung durch den Zusatz *Familie* schon sagt, automatisch an die gemeinsamen Kinder des Ehepaars über. Behalten hingegen beide ihren Ledignamen, müssen sie vor der Heirat entscheiden, wie die gemeinsamen Kinder heißen – wobei die Brautleute »in begründeten Fällen [...] von dieser Pflicht« befreit werden können (Art. 160 Abs. 3 ZGB). So oder so werden die Brautleute aber vor der Heirat mit dieser zweiten Namenswahl konfrontiert, was Janik »recht krass« findet, »weil wenn du heiraten willst, heißt das ja noch nicht, dass du Kinder willst«. Neben der Tatsache, dass der Zeitpunkt dieser zweiten Namenswahl einigen Paaren verfrüht erscheint, weil ihr Kinderwunsch oder die Realisierung dessen noch offen ist, ist der Zeitpunkt vor allem auch deshalbbrisant, weil die Entscheidung für oder gegen einen gemeinsamen Familiennamen als Paar unmittelbar mit der Frage verknüpft ist, wie die Kinder heißen werden. Insofern geht es in der ehelichen Namenswahl nie nur um die Frage eines gemeinsamen Namens als Paar, sondern immer auch um den oder die Namen der (zukünftigen) Eltern. Und weil beide Fragen zur gleichen Zeit beantwortet werden müssen, beeinflusst diese zweite Frage die erste nachhaltig: Sollen wir unsere Ledignamen wirklich gleichberechtigt behalten, wenn das bedeutet, dass ein Elternteil anders heißen wird als der Rest der Familie?

Die zentrale Frage hier ist nun, wie die Brautleute ohne traditionellen Familiennamen diese zweite Entscheidung in der Namenswahl fällen. Sind es sonstige Kriterien, die angewendet werden, oder ist es auf jeden Fall der Name des Mannes, der sich in der Entscheidung durchsetzt, wie das Nationalrätin Ruiz befürchtet (vgl. Kapitel 8.1.2)? Bei Ewa und Elias ist die Namenswahl schnell entschieden. Die Kinder heißen wie der Vater, aber nicht, wie Ewa betont, weil er der Mann ist, sondern aufgrund ihres ausländischen Na-

mens, mit dem es in der Schweiz immer noch schwer ist (vgl. Kapitel 8.2.2). Bei Lena und Lukas ist es umgekehrt. Hier tragen die Kinder den Namen der Mutter, weil Lena und Lukas schon vor ihrer Eheschließung ein gemeinsames Kind haben und dieses nach altem Namensrecht automatisch den Namen der Mutter erhalten hat. Dementsprechend werden auch die zukünftigen Kinder den Namen von Lena tragen, während Lukas anders heißt als die Familie. Dabei zeigt gerade das Beispiel von Lena und Lukas, dass es weiterhin negative Gefühle auslösen kann, wenn der Name der Mutter und nicht der des Vaters an die Kinder geht: »Ich weiß, dass Verwandte aus den Bergen das ganz schwierig finden, dass der Name nicht weitergetragen wird. Aber bei uns trägt ja sonst auch keiner unseren Namen weiter (lacht)« (Lena). Entsprechend der lange Zeit vorherrschenden und gesetzlich verankerten Tradition des namengebenden Ehemannes und Vaters gibt es, wie Lenas Erzählung nahelegt, auch im 21. Jahrhundert noch eine grundlegend andere Erwartungshaltung bezüglich der Namensweitergabe, je nachdem ob es sich um den Namen des Mannes oder der Frau handelt. Und deshalb setzt sich wohl bei den vier Brautpaaren, bei denen es im Unterschied zu Ewa und Elias keine sonstigen Kriterien gibt, in drei Fällen der Name des Bräutigams durch. »Das ist meiner«, sagt Felix und fügt lachend hinzu: »da habe ich mich durchgesetzt«. Während sich Felix ohne Diskussion durchgesetzt hat, beschreibt Konradin die Entscheidung, welchen Namen sie für die Kinder in das Anmeldeformular schreiben sollen, als »Knacknussfrage«<sup>22</sup>, die das Paar »ausdiskutieren musste«. Allerdings gab es in dieser Diskussion einen Kompromiss, den Kathi ihm angeboten hat: »Sie hat dann gesagt, sie will ihren eigenen Namen behalten, aber dafür geben wir als Kindernamen meinen Namen an« (Konradin). Der Kompromiss besteht darin, dass die Frau ihren Namen behält und das Paar den Kindern »dafür« den Namen des Mannes geben wird. Als Konradin die Namenswahl so beschreibt, bemerkt er, dass dieses »dafür jetzt auch komisch klingt«. Irgendwie weiß Konradin, dass die gleichberechtigte Namenswahl nach neuem Recht nicht die Form eines Kompromisses hat.<sup>23</sup> Die erste Entscheidung besteht eben gerade nicht darin, dass die Frau ihren Namen behält, sondern darin, dass die Frau und der Mann ihre Namen behalten. Beide entscheiden gleich, es lässt sich aus dieser ersten Entscheidung folglich keine Konsequenz für die nachfolgende Entscheidung ableiten. Es gibt keinen Kompromiss, auf den sich das Paar im Sinne eines »dafür« einigen könnte. Vielmehr müsste eine zweite, offene Entscheidung für den einen oder anderen Namen für die Kinder getroffen werden. An diesem Prinzip der Offenheit haben sich aber lediglich Tamara und Tom orientiert. Da für sie klar war,

---

<sup>22</sup> Knacknuss ist ein Schweizerischer Ausdruck. Im Bundesdeutschen würde von einer ›harten Nuss‹ gesprochen, die das Paar zu knacken hätte.

<sup>23</sup> Im Interview macht Konradin deutlich, dass die Namenswahl für ihn ein »rechtes Thema« gewesen ist. Denn er hätte es »schön gefunden, wenn sie [Kathi, FW] meinen Namen übernommen hätte« und somit alle gleich geheißen hätten. Zugleich konnte er sich »auf der anderen Seite nicht vorstellen, ihren Namen zu übernehmen [...] und dann hat Kathi gesagt, sie will gerne weiterhin so heißen und ich habe das eigentlich auch okay gefunden«. Dass sein Wunsch nach einem gemeinsamen Familiennamen auch durch seinen Namenswechsel erfüllt werden könne, ist für Konradin nicht vorstellbar. So gesehen richtet sich sein Bedürfnis nicht in erster Linie auf einen einheitlichen Familiennamen, denn dann würde er über einen Namenswechsel seinerseits nachdenken. Sein Bedürfnis wäre vielmehr, dass seine Kinder und seine Frau seinen Namen angenommen hätten.

dass sie beide ihren Namen weitergeben wollen, und es – abgesehen von der *traditionsverbundenen* Orientierung an der patriarchalen Figur des männlichen Stammhalters – keine *sonstigen Kriterien* für die Wahl gibt, überlassen sie die Entscheidung konsequenterweise dem Zufall: Ist das erste Kind ein Mädchen, erhält es den Namen des Vaters, ist es ein Junge, dann wird der Name der Mutter zum Familiennamen. Wie mir Tamara einige Jahre nach der Heirat bei einem zufälligen Treffen auf der Straße schmunzelnd erzählt, hat Tom die Wette verloren. Die Kinder dieses Ehepaars tragen also den Namen der Mutter und gerade an diesem Tag habe Tom sich mal wieder darüber geärgert, dass er aufgrund des Namens seiner Kinder in der Apotheke als »Herr [Name Tamara]« angesprochen wurde.

Es ist vielleicht nicht besonders erstaunlich, dass sich viele Männer aufgrund der bis vor kurzem geltenden Norm des männlichen *Stammhalters* nicht vorstellen können, ihren Namen abzugeben, und sich wünschen, ihn an die Kinder (und idealerweise auch an die Ehefrau) weitergeben zu können. Hingegen erstaunt hat mich, dass diese keineswegs offene und diskussionsbereite Haltung der Männer von ihren Frauen nicht vehementer kritisiert wird. Es ist vielsagend, dass in keinem der Interviews eine Frau den expliziten Wunsch nach dem Namenswechsel ihres Mannes formuliert und dass keine beurteilt hat, ob die Entscheidung ihres Mannes, den eigenen Namen zu behalten, für sie akzeptabel war. Stattdessen lassen sich mehrere der bezüglich ihres eigenen Namens *gleichstellungsorientierten* Frauen auf einen Kompromiss ein: Ich nehme deinen Namen nicht an, dafür heißen unsere Kinder so wie du. Obwohl dies ein Kompromiss zwischen Ungleichen ist, was nach neuem Namensrecht gerade vermieden werden soll, vermutet Kathi, dass sich die *Logik des »dafür«* als Normalität etablieren wird:

»Wir haben jetzt [Name Konradin] als Familiennamen genommen und ich glaube einfach als Mutter hast du viel weniger Mühe damit zu sagen, das sind meine Kinder, wenn sie nicht gleich heißen. [...] Ich habe letztthin mit einer Freundin gesprochen und sie sind zum genau gleichen Schluss gekommen. So wird sich das wahrscheinlich etablieren, dass man den Namen vom Vater für die Kinder nimmt und die Frauen halt einfach ihren Namen behalten [...]. Ich glaube, die umgekehrte Variante gibt es schon seltener, dass man dann quasi dem Mann in Aussicht stellt, du kannst zu unserem Namen kommen, ich glaube, das bleibt immer noch so.« (Kathi)

Als ich Kathi frage, woran das aus ihrer Sicht liege, vermutet sie den Grund in den persistenten traditionellen Vorstellungen der Leute: »Also es haben mich auch viele gefragt, warum ich den Namen nicht annehme oder gerade so ältere Nachbarn, die mich dann ansprechen mit ›Hallo Frau [Name Konradin]‹ ((lacht)). Äh nein, nein danke« (Kathi). Einmal mehr zeigt sich auch hier, wie persistent und wirkmächtig traditionelle Vorstellungen bezüglich der Rollen von Frauen und Männern trotz neuem Namensrecht sind. Während bei Tom selbstverständlich davon ausgegangen wird, dass er als Vater gleich wie seine Kinder heißt, erwarten die Leute von Kathi, dass sie den Namen von Konradin angenommen hat. Was würden, rhetorisch gefragt, die Leute wohl sagen, wenn Kathi nicht nur wider Erwarten ihren Namen behalten, sondern sich wie Tamara auch noch in der Namenswahl für die Kinder *durchgesetzt* hätte? Dieses umgekehrte Szenario erscheint Kathi eher unrealistisch oder zumindest selten. Die Männer bleiben nor-

malerweise die namengebende Instanz, weil, wie Kathi glaubt, sie mehr *Mühe* hätten, wenn sie als Väter nicht gleich hießen wie die Kinder. Die Frauen sind hingegen wenn schon nicht im Rahmen der ersten Namenswahl, in der Rahel in erster Linie aus Stolz an ihrem Ledignamen festhielt, mindestens in der Wahl des Kindernamens flexibel und anpassungsfähig. Wie Rahel sagt, sei die Frage, wie »meine Kinder« heißen, »für mich weniger wichtig« und fügt an, »da bin ich offen«. Gegenüber dieser weiblichen Offenheit erscheint die männliche Position unbeweglich, würde es doch *Mühe* bereiten oder gar *wütend* machen, wenn sie verändert würde. Damit hat die Ehefrau heute zwar die Option, ihren Namen gleichberechtigt zu behalten, oftmals wohl aber mit der Konsequenz, dass ihre Zugehörigkeit zur Familie nicht durch den Namen sichtbar ist. Eben diese Sichtbarmachung der Zugehörigkeit zur Familie war mit dem amtlichen Doppelnamen noch möglich. Angesichts dieser Situation heterosexueller Frauen findet es Kathi »nicht so ganz transparent«, dass die Option des Doppelnamens mit dem Argument der Einfachheit und Klarheit aufgehoben wurde und der Allianzname im Namensrecht nicht erwähnt wird.<sup>24</sup> Warum, so fragen sich mehrere der Frauen und einige Männer im Interview, können sie als Eltern keinen gemeinsamen Doppelnamen tragen? Das würde nicht das Entscheidungsproblem hinsichtlich der Namen der gemeinsamen Kinder lösen.<sup>25</sup>

---

24 Die nun bestehende Intransparenz rund um Doppel- bzw. Allianzname im neuen Schweizer Namensrecht, die Kathi mit der Beschreibung, »es ist ja offiziell verboten, aber du kannst es trotzdem im Pass haben«, treffend auf den Punkt bringt, sorgt sowohl bei den Paaren als auch bei verschiedenen Behörden offenbar für Unklarheit: »Sie haben uns beim Standesamt erklärt [...] ja ihr dürft trotzdem dann [Name Rahel] [Name Richard] schreiben im Pass [...] es ist nur was in unserem Ordner steht aber dann macht ihr was ihr möchten. Haben wir gesagt ja perfekt, können wir einen Doppelnamen haben. Aber ist nicht so. Die haben uns wirklich irgendwas erzählt und überall nehmen sie ein Blatt auf dem steht Rahel [Name Rahel] Richard [Name Richard] und das ist was steht. [...] Du darfst wirklich nur einen Namen haben [...] wir wurden falsch informiert« (Rahel). Diese Erzählung von Rahel, die wie Kathi gern einen Doppelnamen gehabt hätte, erstaunt. Immerhin hat das Schweizer Parlament die Handhabung des Allianznamens doch der *Praxis* eben dieser Behörden *überlassen*, als es den Doppelnamen strich und zugleich auf eine Erwähnung des Allianznamens im Namensrecht verzichtete (vgl. Kapitel 8.1.2). In Rahels Fall wollten die zuständigen Behörden nicht auf die weiterbestehende Möglichkeit, einen Allianznamen im Pass zu führen, eintreten. Daraus folgert Rahel, dass sie und Richard vom Zivilstandsamts falsch informiert wurden. Allerdings war es nicht das Zivilstandamt, das falsch informierte. Zwar kann in den »Ordnern« des Zivilstandamtes nur ein Name eingetragen werden, verheiratete Personen dürfen *amtlich* also »wirklich nur einen Namen haben«. Gemäß Ausweisgesetz der Schweiz ist es aber weiterhin möglich, einen *nicht amtlichen* Allianznamen im Alltag zu verwenden. Dieser Allianzname kann wie ein Künstler:innennname in den offiziellen Ausweisen Pass und Identitätskarte geführt werden (vgl. Art. 2 Abs. 4 AwG). Zur Unklarheit bezüglich dieser weiterbestehenden Möglichkeit dürfte beitragen, dass der Allianzname zwar im Ausweisgesetz, aber eben nicht im Zivilgesetzbuch erwähnt und geregelt wird.

25 An dieser Stelle sei auch noch auf eine weitere gesetzliche Möglichkeit der Namenswahl hingewiesen, die keineswegs *so einfach und klar* ist, wie der Gesetzgeber intendierte. Wie die Erzählungen der Einzelnen deutlich machen, wird die Entscheidung für oder gegen einen gemeinsamen Familiennamen auch von einem Unwissen darüber beeinflusst, dass Paare ohne gemeinsamen Familiennamen die Möglichkeit haben, die Ledignamen beider Eltern im Ausweis der Kinder aufzuführen (vgl. Art. 2 Abs. 5 AwG). Wie die Handhabung des Allianznamens wird auch diese Option nicht im Namensrecht des Zivilgesetzbuches erwähnt und ist entsprechend vielen Paaren unbekannt. Stattdessen kursieren Geschichten über Probleme, die man als Mutter und insbesondere Vater bekommen kann, wenn man einen anderen Namen als die eigenen Kinder trägt. So vermutet Lena,

Aber es würde ermöglichen, dass beide Ehepartner:innen beide Namen amtlich als gemeinsamen Familiennamen tragen. Dadurch würden die Frauen nicht in den von Kathi beschriebenen, sich wahrscheinlich als neue Normalität etablierenden Zwiespalt geraten. Sie müssten also nicht zwischen der Symbolisierung ihrer Identität und der Symbolisierung ihrer Zusammengehörigkeit als Ehepaar und Familie wählen. Und es würde zudem für die Männer einen Spielraum geben, wenn sie für einen gemeinsamen Namen in Form eines gleichberechtigten Doppelnamens nicht ganz auf ihren Namen verzichten und damit den *Brauch* vollständig umkehren müssten. Insofern verhindert gerade die Aufhebung des Doppelnamens eine offenere, gleichberechtigtere Diskussion der Namenswahl zwischen den Geschlechtern.

Angesichts dieser Situation heterosexueller Paare, deren Namenswahl trotz der Gesetzesrevision weiterhin stark von tradierten Geschlechternormen beeinflusst und geprahmt wird, ist es aufschlussreich, einen Blick auf die Namenswahl der homosexuellen Paare zu werfen. Zu fragen ist, wie sich das neue Namensrecht, das nun auch Paaren in eingetragenen Partnerschaften einen gemeinsamen Namen (wenn auch nicht *Familiennamen*) ermöglicht, auf diejenigen auswirkt, die sich als homosexuell lebende Personen außerhalb oder an den Rändern heteronormativer Selbstverständlichkeiten bewegen.

### 8.2.4 »Wir wollen keine einseitige Lösung«: Doppelnamen sind nicht mehr möglich

Auch die homosexuellen Personen in meiner Studie teilen die Vorstellung, dass ein gemeinsamer Name *etwas Schönes* ist. Sie wünschen sich diesen, wie Moritz beschreibt, damit »man nach außen vom Namen sieht, dass wir den andern äh geheiratet haben, dass man zusammen ist« (Moritz) oder, wie Danijela sagt, weil »du damit halt einfach noch mehr als Familie auftreten kannst«. Wie diese zwei verschiedenen Begründungen andeuten, unterscheiden sich die vier homosexuellen Paare dadurch, ob sie Kinder möchten oder aber ihre Heirat nicht mit einem Kinderwunsch verbinden und die Entscheidung für oder gegen einen gemeinsamen Namen als Paar deshalb unabhängig von der »Knacknussfrage« (Konradin) des *Familiennamens* treffen können. Während Moritz und Marcel keinen Kinderwunsch haben und ihnen der gemeinsame Partnerschaftsnname einfach wichtig gewesen wäre, um nach außen zu zeigen, dass sie verheiratet und zusammen sind, entscheiden sich Danijela und Deborah aufgrund der Einsicht, dass man mit einem einheitlichen Namen als homosexuelles Paar mit Kindern *mehr als Familie auftreten kann*, für einen gemeinsamen Namen. Wie bei den *traditionsverbundenen* Paaren, die den Namen des Mannes als Familiennamen gewählt haben, fand auch bei ihnen keine Diskussion statt. Allerdings lag das bei diesem Paar natürlich nicht daran,

---

dass es »halt manchmal schwierig [ist], wenn du als Familie nicht den gleichen Namen trägst«. Während Lena und Lukas sich dennoch für uneinheitliche Namen entschieden haben, findet Caterina die Vorstellung, dass man sich ständig mit der »Geburtsurkunde rechtfertigen muss, dass das mein Kind ist, ganz ganz schlimm«. Nicht zuletzt deshalb ist das in Artikel 160 Abs. 1 ZGB neu als Grundsatz verankerte Prinzip der *Unveränderbarkeit der Namen* von Mann und Frau für Caterina – wie für eine Mehrheit von 70 Prozent der in der Schweiz heiratenden Paare – keine Option.

dass sie sich am Brauch des männlichen Familiennamens orientierten. Denn im Gegensatz zu den heterosexuellen Paaren, und das ist zugleich der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Gruppen, können (sollen und müssen) sich die homosexuellen Paare nicht an den heteronormativen Figuren – wie der des männlichen Stammhalters und dem damit einhergehenden Brauch des einheitlichen männlichen Familiennamens – orientieren.<sup>26</sup> Vielmehr müssen bei den homosexuellen Paaren aufgrund der fehlenden Geschlechterdifferenz immer schon »sonstige Kriterien« (die Bundesrätin Sommaruga für die heterosexuellen Paare vorschweben, vgl. Kapitel 8.1.2) gefunden werden, anhand derer die unterschiedlichen Rollen in der Namenswahl (oder auch beim Heiratsantrag, vgl. Kapitel 4) festgelegt werden.<sup>27</sup> Das *sonstige Kriterium* bei Daniela und Deborah ist wie bei Ewa und Elias der *schweizerisch klingende* und damit nicht von Diskriminierung betroffene Name Deborahs, anhand dessen die Namenswahl ohne Diskussion entschieden wird.<sup>28</sup> Während sich Ewa allerdings wie Rahel gut vorstellen kann, durch das Behalten ihres Namens nicht wie ihre Kinder zu heißen, weil »wir eine Familie sind, ob sie den Namen vom Vater oder von der Mutter haben« (Rahel), ist der gemeinsame Familiename für Daniela von zentraler Bedeutung. Durch die Annahme von Deborahs Name wird Danielas Zugehörigkeit zur zukünftigen Familie gefestigt und vielleicht überhaupt erst sichtbar. Denn ihre Zugehörigkeit ist nicht wie bei Ewa oder Rahel biologisch gegeben und damit gesellschaftlich bei weitem nicht gleichermaßen anerkannt. Insofern kommt der Möglichkeit, mit einem einheitlichen Namen *noch mehr als Familie* auftreten zu können, bei einer sogenannten Regenbogenfamilie (vgl. Nay 2017) im Unterschied zur heterosexuellen Kleinfamilie noch ein größeres symbolisches Gewicht zu – was vielleicht auch erklärt, warum sich der Gesetzgeber zunächst schwertat damit, Paaren in eingetragenen Partnerschaften das Recht auf einen gemeinsamen Namen einzuräumen.<sup>29</sup>

26 Dies zeigt nicht zuletzt das Beispiel von Daniela, deren Vater ihre Heirat mit Deborah im Unterschied zu den Heiraten ihrer Schwestern nicht mit dem heteronormativen Brauch des einheitlichen (männlichen) Familiennamens in Verbindung bringt und selbstverständlich annimmt, dass Deborah als lesbisch lebende Frau den Namen ihres Vaters nicht aufgeben wird: »Da ich ja halt nicht einen Mann heirate«, erzählt Daniela, ist ihr Vater »davon ausgegangen«, dass »mindestens ich traditionell schön brav den Namen behalten werde«.

27 Vgl. Giddens, der auf die Vorreiterrolle homosexueller Paare in der Gestaltung von Beziehungen jenseits ehelicher Normen hinwies. Laut Giddens waren Homosexuelle »den meisten Heterosexuellen [im Führen dieser Beziehungen] voraus«, da sie »ohne einen traditionellen Rahmen« zusammenleben mussten/konnten (Giddens 1993: 25).

28 Deborah schätzt diesen »bedeutenden Schritt« von Daniela sehr und ist, wie sie nicht ohne Ironie sagt, zugleich froh, denn Daniela hatte einen diskriminierungsbetroffenen Namen. Durch dieses »äußere« Kriterium war die Namenswahl diskussionslos klar, denn die umgekehrte Wahl wäre absurd, wie Deborah auf meine Nachfrage deutlich macht: »Sorry, nein ((lacht)) nicht in der Schweiz (.) hier würde ich nie im Leben freiwillig ic heißen (.) da bist du einfach immer nur benachteiligt«. Die Endung -ic wird stellvertretend für die Bezeichnung der Namen von Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien verwendet. Ein »ic-Namen« bedeutet in der Schweiz Diskriminierung bei der Wohnungssuche oder in Bewerbungsverfahren (vgl. Zivadinovic 2011).

29 Wenn gleichgeschlechtliche Personen heiraten, dann behalten sie im Unterschied zu den Ehepaaren ihre Namen, weil sie als homosexuelles Paar keinen gemeinsamen Namen benötigen, wollen oder haben sollen. So zumindest die Annahme, aufgrund derer der Gesetzgeber 2004 darauf verzichtete, eine Regelung der Namen im Partnerschaftsgesetz vorzunehmen. Die Beurkundung

Bei dem anderen Frauenpaar, das seit der Heirat einen gemeinsamen Namen trägt, gestaltete sich die Frage der Namenswahl insofern speziell, als Selina bei ihrer ersten Heirat nach altem Namensrecht den Namen des Mannes angenommen hat. Wie Selina erzählt, sei ihr bereits als Kind klar gewesen, dass sie ihren Ledignamen bei der Heirat loswerden wollte, und nun will Selina weder weiterhin wie ihr ehemaliger Mann heißen noch ihren Ledignamen wieder annehmen. Folglich entscheidet sie sich, den Namen von Sarah anzunehmen. Für Sarah wäre ein Namenswechsel nie in Frage gekommen, und zwar mit der gleichen, nicht weiter begründungsbedürftigen Haltung wie die meiner männlichen Interviewpartner: »Für mich wäre das nie in Frage gekommen, also egal, wie jetzt meine Frau geheißen hätte« (Sarah). Anders als die interviewten Ehemänner fand es Sarah aber gewöhnungsbedürftig, dass ihre Frau nun gleich heißt wie sie:

»Am Anfang war es saukomisch [...] ich hatte auch so irgendwie so das Gefühl gehabt, ›Hey, ich bin dann die eigentliche, die einzige Richtige‹ ((lacht)) [...]. Ich habe das Gefühl, das ist so etwas Archaisches, weißt du [...] es ist schon so äh ein starkes Signal, das sie jetzt ausgesendet hat zum ich gehöre zu Sarah. Auch gegen außen. Also einerseits so das nachvollziehen können von ihrer Entscheidung und das Signal auch sehr schätzen und gleichzeitig für mich merken, wäre jetzt nie mein Ding, den Namen zu wechseln.« (Sarah)

Sarah schwankt bezüglich Selinas Namenswechsel zwischen der Empfindung, es *saukomisch* zu finden und mit einer archaischen Positionsbehauptung zu reagieren, es zugleich angesichts der Situation von Selina aber nachvollziehen zu können und es als *starkes Signal* der Zugehörigkeit auch zu schätzen. Wie diese ambivalente Reaktion von Sarah zeigt, funktioniert die für heterosexuelle Ehepaare vielfach selbstverständliche

---

der Partnerschaft sollte, ebenso wie das Elternwerden ohne Trauschein, keinen Einfluss auf die Namen der Partner:innen haben. Dabei weichen die Paare in eingetragenen Partnerschaften im Unterschied zu den nicht verheirateten heterosexuellen Eltern nicht aufgrund der fehlenden formellen Regelung der Paarbeziehung von der Norm des Ehepaars ab, sondern dadurch, dass von ihnen aufgrund ihrer Sexualität erwartet wird, dass sie keine Familien haben. Wie Michelle Cottier aufzeigt, war diese fehlende Regelung eines gemeinsamen Namens ein wesentliches Element, um die allgemeinen Wirkungen der partnerschaftlichen Gemeinschaft von denen der ehelichen Gemeinschaft auf einer symbolischen Ebene zu unterscheiden (vgl. Cottier 2005: 184). Später argumentierte der Bundesrat interessanterweise, dass auf »die Übertragung der im Eherecht in Bezug auf Namen und Bürgerrecht geltenden Regeln« ins Partnerschaftsgesetz verzichtet [wurde], weil die Gleichberechtigung der Ehegatten darin nicht garantiert ist« (BBI 2009 429: 430). Warum stattdessen keine alternative, die Gleichberechtigung garantierende Namensregelung vorgenommen, sondern ganz auf die Erwähnung der Namen verzichtet wurde, bleibt offen. Ob es nun beim Verzicht auf einen gemeinsamen Namen für Paare in eingetragenen Partnerschaften darum ging, diese von den auf Familie ausgerichteten Ehepaaren abzugrenzen, oder ob dem Verzicht die Einsicht zugrunde lag, dass gleichgeschlechtlichen Paaren nicht die gleichen, die Gleichberechtigung nicht garantierenden Regelungen zugemutet werden konnten, wie sie für verschiedengeschlechtliche Paare und insbesondere die heterosexuellen Frauen zumutbar waren, bleibt offen. Inzwischen sind die Ehepaare und die Paare in eingetragenen Partnerschaften einander angeglichen worden, bis auf den weiterbestehenden symbolischen Unterschied, dass weiterhin nur Ehepaare einen *Familiennamen* tragen. Darüber, warum nicht auch im Eherecht die offene Bezeichnung »gemeinsamer Name« eingeführt worden ist, kann vor diesem Hintergrund nur spekuliert werden.

und nicht weiter komisch erscheinende, einseitige Namenswahl – die vom Eherecht ins Partnerschaftsgesetz übertragen wurde – für gleichgeschlechtliche Paare nicht gleich. Sie können mit einem gemeinsamen Namen zwar auch zeigen, dass sie als Familie zusammengehören. Aus der einseitigen Übernahme des Namens ergibt sich aber nicht die komplementäre, heteronormative Figur von Ehepaar Herr und Frau X, vielmehr werden die Partner:innen zu Gleichen, indem nun Selina und Sarah beide Frau X heißen. Das Fehlen der Geschlechterdifferenz von heterosexuellen Paaren lässt die einseitige Namensübernahme bei gleichgeschlechtlichen Paaren *saukomisch* wirken, weil es nun eine *eigentliche*, die *richtige* Frau X und eine zweite, vom Original abgeleitete Frau X gibt. Genau betrachtet zeigt dieses von der heterosexuellen Norm abweichende Beispiel, dass eine einseitige Namensübernahme immer zu einem hierarchischen Verhältnis führt, zwischen der eigentlichen (männlichen) Person und der von ihr abgeleiteten, zugehörigen (weiblichen) Person. Aufgrund der Geschlechterdifferenz heterosexueller Paare ist dies einfach weniger offensichtlich *komisch*, weil die Frau durch die Annahme des Namens des Mannes nicht zu ihm wird, sondern zu seiner Frau.<sup>30</sup>

Es ist eben diese einseitige, Ungleichheit markierende Struktur des gemeinsamen Namens, aufgrund derer die beiden anderen homosexuellen Paare (ohne Kinderwunsch)<sup>31</sup> auf das Tragen eines solchen Namens verzichten und ihn darüber hinaus auch nicht als gemeinsamen Namen verstehen. Weil sie sich nicht an der heteronormativen Figur »*der* Mann und *seine* Frau« orientieren, ist für sie klar, dass es trotz des neuen Artikels 12a Abs. 2 PartG keinen gemeinsamen Namen gibt – zumindest nicht nach ihrem Verständnis von Partnerschaft und Gemeinsamkeit. Explizit macht das Anja, die im Verlauf des Interviews erwähnt, dass sie und Andrea ihre Namen behalten haben. Als ich frage, wie es dazu gekommen ist, unterbricht mich Anja und weist meine Aussage, sie hätten auch einen gemeinsamen Namen wählen können, entschieden zurück: »Nein, du kannst eben nur noch sagen, entweder heißt du [Name Andrea] oder [Name Anja] und wir hätten gerne [Name Andrea] [Name Anja] und [Name Anja] [Name Andrea] gehabt«. Einen gemeinsamen Namen gibt es aus Anjas Perspektive nicht, weil es keine Möglichkeit gibt, einen Doppelnamen für beide Partnerinnen zu bilden. Konfrontiert mit der Regelung, einen ihrer Namen zum gemeinsamen Partnerschaftsnamen bestimmten zu müssen, sei für das Paar schnell klar gewesen, dass das »keine Lösung geben wird« (Anja). Es gibt keine Lösung und keinen gemeinsamen Namen, weil dieser nur als ein *Entweder-oder* zu haben ist. Mit der prompten Verneinung meiner Setzung, sie hätten

---

<sup>30</sup> Anders als für die heterosexuelle Frau würde sich das wiederum für den heterosexuellen Mann verhalten. So formuliert Christian sehr wohl die Befürchtung, durch die Übernahme des Namens seiner Frau auch ihre Nationalität zu übernehmen und damit ein anderer (vielleicht sogar weiblich) zu werden.

<sup>31</sup> Dieser fehlende Kinderwunsch ist nicht unwesentlich für die Namenswahl. So gibt es etwa für Anja einen Unterschied zwischen der Funktion eines Partnerschafts- und eines Familiennamens: »Solange du keine Kinder hast, braucht es das [einen gemeinsamen Namen, FW] auch nicht. Ich verstehe es, wenn man Kinder hat, dass alle gleich heißen, das macht auch irgendwo Sinn. Aber wenn du keine Kinder hast, dann spielt es keine Rolle. Wir müssen ja wissen, dass wir verheiratet sind, nicht die anderen.« Über die Relativierung der Bedeutung des neuerdings möglichen Partnerschaftsnamens kommt Anja zu dem Schluss, dass ihr Wissen um die Zusammengehörigkeit als verheiratetes Paar ausreicht.

auch einen gemeinsamen Namen wählen können, macht Anja die eigentümliche Paradoxie des neuen Schweizer Namensrechts deutlich. Dieses soll eine offene Namenswahl zwischen gleichberechtigten Ehegatt:innen bzw. Partner:innen gewährleisten. Umgesetzt ist dieser Anspruch, wie ich in Kapitel 8.1.2 im Anschluss an Maihofer (2018a: 33) argumentiert habe, aber lediglich als *negative* Freiheit. Niemand wird zu einer ungleichen Wahl *gezwungen*, beide können gleichberechtigt auf einen gemeinsamen Namen verzichten und ihre Ledignamen behalten. Die *positive* Freiheit einer gleichberechtigten Wahl ist hingegen nicht vorgesehen, weil es nicht möglich ist, beide Ledignamen zu behalten und zu einem neuen gemeinsamen Namen zu verbinden. Sehr deutlich wird diese fehlende Freiheit, etwas Gleichberechtigtes *zu tun*, auch in den Worten von Marcel, der die Namenswahl unter diesen rechtlichen Bedingungen nicht einfach fand:

»Die Prämisse war, wir würden gerne einen gemeinsamen Namen haben, aber wir möchten unsere Namen nicht aufgeben. Ergo würde bedeuten, man nimmt den Namen des Andern dazu. Geht aber nicht. Sich jetzt für einen Namen entscheiden drückt nicht das aus, was in unserer Beziehung gelebt wird. Denn ich gehör nicht zu ihm oder er gehört nicht zu mir, wir gehören zusammen [...]. Ausschlaggebend war, wir wollen keine so eine einseitige Lösung, wir wollen eine gemeinsame Lösung.« (Marcel)

Das neue Schweizer Namensrecht sieht eine gleichberechtigte Wahl nur in Form des Verzichts auf einen gemeinsamen Namen vor. Insofern führt der Anspruch an eine *gemeinsame Lösung* dazu, dass es für diese zwei Paare – ebenso wie für die *nicht traditionsverbundenen* Ehepaare – *keine Lösung* im Sinne eines gemeinsamen Namens gibt. Wie Anja und Marcel in ihren Darstellungen klar benennen, kann der Zusammengehörigkeit als verheiratetem Paar nur die spezifisch heteronormative Form »sie gehört zu mir« oder »ich gehöre zu ihm« gegeben werden. Die Form »wir gehören zusammen« hingegen lässt sich nicht ausdrücken, weil der andere Name nicht zum eigenen dazugenommen oder, wie es Moritz formuliert, *mitaufgenommen* werden kann. Er kann nur einseitig angenommen werden und diese ungleiche Annahme drückt nicht aus, was in ihrer Beziehung gelebt wird.

Wie die Rekonstruktion der Namenswahl der einzelnen Paare zeigt, erfüllt das neue Schweizer Namensrecht seinen Anspruch, eine gleichberechtigte Namenswahl zu ermöglichen, nur bedingt: dies, weil das Namensrecht erstens auf der fälschlichen Annahme beruht, dass nur noch gewisse, traditionsverbundene Paare einen gemeinsamen Namen wünschen, weswegen die Unveränderbarkeit der Namen die neue Norm darstellt. Zweitens, weil die modernisierten Regelungen den gemeinsamen Namen ausschließlich in der Form einer einseitigen Namensübernahme und -aufgabe vorsehen. Dies widerspricht zum einen den Bedürfnissen der Paare, die durch einen Doppelnamen ihre Zusammengehörigkeit und Identität gleichberechtigt ausdrücken möchten. Aus deren Sicht gibt es keinen gemeinsamen Namen. Zum anderen zwingt der Verzicht auf Doppelnamen die gleichstellungsorientierten Frauen zu einer zwiespältigen Entscheidung zwischen Identität und Zusammengehörigkeit. Dies deshalb, weil es für alle von mir befragten Männer – die traditionsverbundenen ebenso wie die gleichstellungsorientierten – nicht vorstellbar ist, ihren Namen abzugeben. Die Einführung von Doppelnamen würde es den gleichstellungsorientierten Männern eher ermöglichen,

sich auf eine *gemeinsame, in aller Offenheit* geführte Namenswahl für sich und die Kinder einzulassen, wie sich dies Bundesrätin Sommaruga vorstellt. Ohne die Einführung von weiteren Variationsmöglichkeiten bei der Namenswahl ist hingegen anzunehmen, dass das ausgeprägte Bedürfnis nach einem als *schön* geltenden gemeinsamem Namen einer gleichberechtigten Namenswahl noch lange im Weg stehen wird, weil die persistenten, tief verankerten Geschlechternormen den heterosexuellen Männern und Frauen kaum Entscheidungsspielräume bei der Namenswahl lassen. Aufgrund dieser Einsicht wäre eine Liberalisierung des Schweizer Namensrechts, wie Margareta Baddeley (Baddeley 2020) sie vorschlägt, prüfenswert und es bleibt abzuwarten, zu welchen Schlüssen die Rechtskommissionen von National- und Ständerat kommen, die derzeit über eine mögliche (Wieder-)Einführung von Doppelnamen beraten (vgl. Fontana 2021).

### **Vignette 8 »Ich bin, wie ich bin«: Ein etwas anderes Hochzeitsfest**

Einen Monat nach der zivilstandsamtlichen Trauung von Tamara und Tom findet ihr Hochzeitsfest statt, das gemäß Einladungsmail aus den folgenden Programmpunkten besteht: »Spaziergang – Konzert eines Chors – Buffet – Tanz mit DJs – Torte – Tanz«. Kinder und Bekannte seien willkommen, heißt es weiter, ebenso kulturelle Beiträge zum Fest. Das Motto der Hochzeitseinladung lautet »Pourquoi pas?«. Unter der Frage ist das Bild eines dreimastigen Segelschiffes zu sehen, bei dem es sich gemäß Bildbeschreibung um die »Pourquoi pas? IV« eines französischen Polarforschers handelt, mit der dieser eine Expedition in die Antarktis unternahm. Damit stellen Tamara und Tom die Heirat in Analogie zu einer Expedition. An deren Anfang steht der Mut, ein Wagnis einzugehen und sich entdeckungsfreudig auf den Weg zu neuen Gefilden zu machen.

Es ist ein kühler, bewölkter Herbsttag, als die Hochzeitsgäste nach dem Spaziergang mit Blick über die Stadt beim Festlokal eintreffen. Das Brautpaar muss draußen warten. Drinnen hängen die Gäste ihre Jacken an die Garderoben, während kleine Kerzen verteilt werden, um die ein Stück Papier gewickelt ist. Es ist ein Gedränge. Erst nach einer Weile wird klar, dass einige Leute mit Bambushalmen ein Spalier die Treppe zum Festsaal hinauf bilden sollen, während die anderen unten stehen bleiben und ihre Kerzen anzünden. Auf dem um die Kerzen gewickelten Papier ist ein Liedtext aufgedruckt. Als das Brautpaar hereinkommt, wird ein mehrstimmiger Kanon gesungen. Das Paar freut sich und begibt sich lachend durch das Spalier aus Kerzen und Bambushalmen hinauf in den riesigen Saal, der geprägt ist durch imposantes Fabrikflair. Es gibt Apéro, entweder Weißwein oder Mineralwasser, auf den Tischen, die mit bunten Rosenblättern geschmückt sind, stehen Schälchen mit Nussmischungen. Vor einer Wand steht ein DJ-Pult, dahinter befindet sich eine Leinwand, auf die ein Foto des Brautpaars projiziert wird. Das Foto wurde während des Apéros nach der zivilen Trauung aufgenommen. Darunter steht: »Why not?«

Die Leute reden, trinken, stehend oder sitzend, dazwischen wuseln Kinder in allen Alterskategorien herum. Der Trauzeuge greift sich ein Mikro und sagt kurz etwas zum Ablauf des Abends, nachdem er die Gäste begrüßt hat. Der Apéro dauert nur eine halbe Stunde, dann werden die Leute aufgefordert, sich in den Saal nach hinten zu begeben. Dort findet das Konzert eines Chores statt, in dem auch Tom singt. Nach dem ersten Block kommt Tamara zu Tom auf die Bühne, während der Chor eine Pause macht. Beide halten eine Rede. Diese sind sowohl vom Inhalt wie auch von der Art her sehr unterschiedlich und bringen damit die zwei verschiedenen Persönlichkeiten zum Ausdruck. Tom hält einen parodistischen Geschichtsvortrag über die Biografie seiner Beziehung zu Tamara und sorgt für viel Gelächter. Er sagt, die Beziehung lasse sich historisch in drei Phasen unterteilen: eine sechsjährige Kennenlernphase, eine dreijährige Frühphase und eine weitere dreijährige Zusammenwohnphase. Während Tom humoristisch über ihre Beziehung spricht, steht Tamara schmunzelnd neben ihm auf der Bühne. Sie bleibt in ihrer Rede dann allgemeiner, spricht über das Leben und die Liebe. Mit Bezug auf den Spruch »Ich bin, wie ich bin« berichtet Tamara von ihrer Suche nach einem Hochzeitskleid und davon, wie sie das Experiment Brautmodegeschäft irgendwann abgebrochen habe. Schließlich ließ sie sich ein farbiges, gepunktetes Kleid schneidern, die Strumpfhose habe sie passend zu Toms Krawatte ausgesucht, um sich damit doch noch ein biss-

chen an dem klassischen Kleidungskodex eines Brautpaars zu orientieren. Die Gäste lachen.

Nach einer weiteren Einlage des Chors werden die Gäste an die Tische gebeten. Die runden, weiß gedeckten Tische stehen verteilt in dem großen Saal und bieten Platz für je acht Personen. Es gibt keine Sitzordnung, die Plätze werden frei gewählt und dürfen auch gern getauscht werden. Auf den Tischen stehen kleine Papierschiffchen, in denen ein Zahnstocher mit Fähnchen steckt. Darauf ist zu lesen: »Pourquoi pas?« Fürs Essen müssen sich die Gäste am Buffet anstellen. Das dauert teilweise recht lange, sodass die Personen an den Tischen nicht gleichzeitig essen können. Das stört aber nicht weiter. Wein wird serviert, zwischen den Gängen finden Darbietungen von Freund:innen statt.

Danach wird als nächster Programmpunkt die »Zelebration des Desserts« angekündigt. Dafür begibt sich die Gesellschaft wieder in das Zwischengeschoss. Dort wartet ein beeindruckendes Dessertarrangement mit dreistöckiger, farbiger Hochzeitstorte und vielen kleinen Törtchen. Tamara erklärt, sie habe diese Torte im Hochzeitstorten-Sortiment einer Bekannten entdeckt und dabei zum ersten Mal gedacht: »Pourquoi pas?« Gelächter. Als Tamara und Tom daraufhin zusammen die Torte anschneiden, ist beim ersten Schnitt Tamaras Hand oben, beim zweiten Toms Hand. Einige der Gäste bringen später zum Ausdruck, dass sie erstaunt waren, dass Tom und Tamara das klassische gemeinsame Anschneiden der Torte vollzogen haben. Mit der Torte startet auch die DJane ihr Programm. Die Gäste richten sich in den Sofaecken ein, das Brautpaar tanzt einen fröhlichen Swing. Daraufhin wird ausgelassen getanzt, aber viele Gäste gehen auch schon nach Hause, weil es bereits gegen Mitternacht geht und es für die Kinder spät sei.

Einige Tage nach der Hochzeit unterhalte ich mich mit Tamara über das Festlokal. Ich betone, dass dieses sehr schön gewesen sei. Da verdreht sie die Augen und erklärt, das Lokal sei vor allem unglaublich teuer gewesen. Aber, meint sie lachend, »die Finanzen laufen wohl bei jeder Hochzeit aus dem Ruder«.